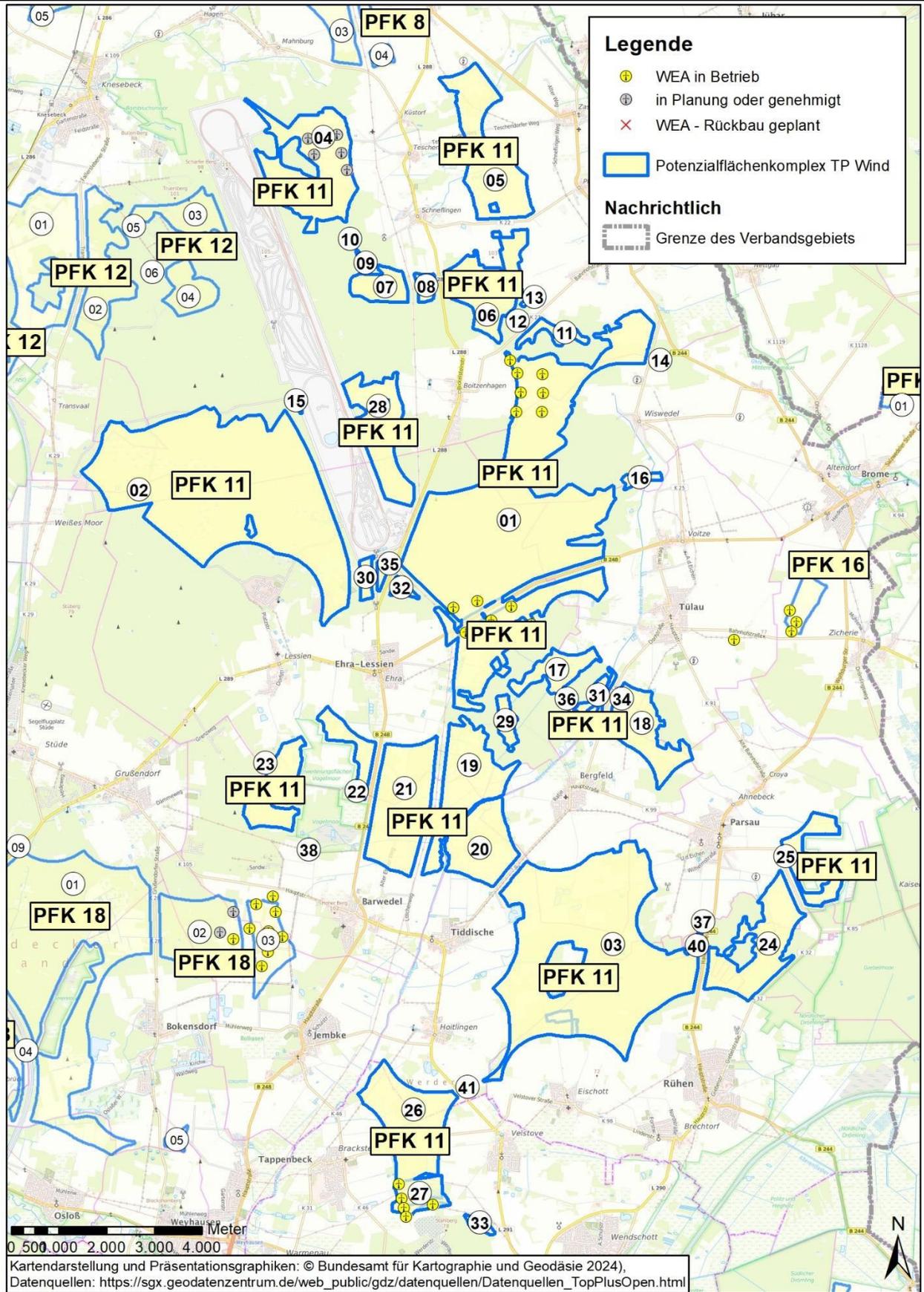


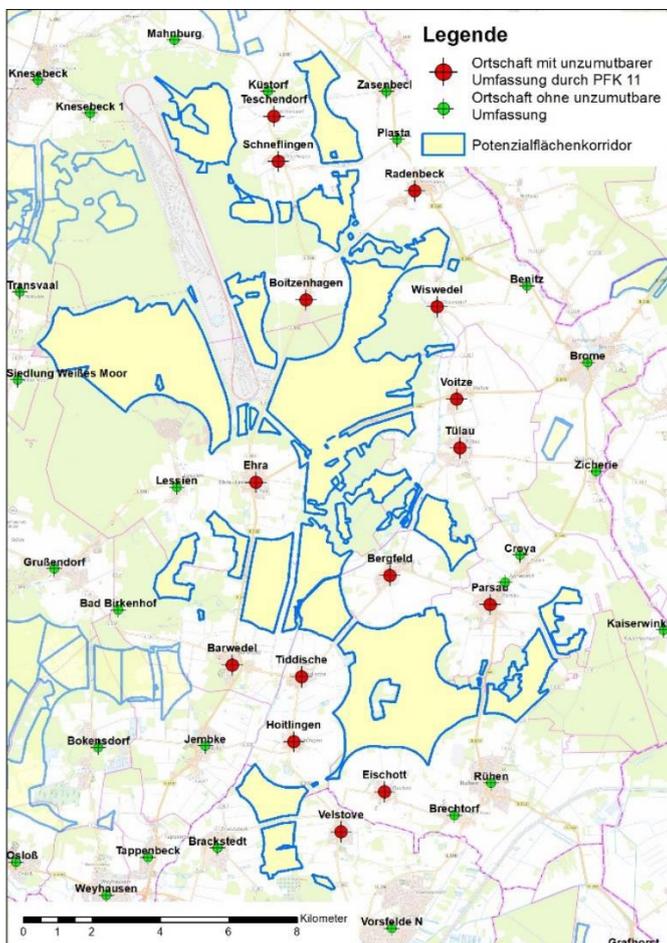
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 11



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 11

PFK-Nr.:	11					
Lage des PFK	Zwischen Wittingen im Norden und Wolfsburg-Tappenbeck im Süden, zwischen Elbeseitenkanal im Westen und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt im Osten mit einer Nord-Süd-Erstreckung von knapp 25 km					
Anzahl der Teilflächen	41 Teilflächen					
Größe der Teilflächen	11_01: 1.520,4 ha	11_02: 1.266,0 ha	11_03: 1.140,9 ha	11_04: 326,5 ha	11_05: 266,4 ha	11_06: 202,8 ha
	11_07: 69,0 ha	11_08: 20,7 ha	11_09: 5,9 ha	11_10: 2,4 ha	11_11: 34,2 ha	11_12: 1,7 ha
	11_13: 1,4 ha	11_14: 7,0 ha	11_15: 3,9 ha	11_16: 14,7 ha	11_17: 84,2 ha	11_18: 162,4 ha
	11_19: 236,2 ha	11_20: 185,2 ha	11_21: 292,1 ha	11_22: 74,1 ha	11_23: 118,5 ha	11_24: 229,1 ha
	11_25: 91,8 ha	11_26: 180,0 ha	11_27: 134,5 ha	11_28: 193,6 ha	11_29: 30,3 ha	11_30: 20,4 ha
	11_31: 19,0 ha	11_32: 13,2 ha	11_33: 12,3 ha	11_34: 12,2 ha	11_35: 9,1 ha	11_36: 8,5 ha
	11_37: 4,6 ha	11_38: 3,5 ha	11_39: 1,7 ha	11_40: 1,5 ha	11_41: 1,1 ha	
Gesamtgröße PFK	7.003,1 ha					
1. Positivkriterien						
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)						
<ul style="list-style-type: none"> - Ja, im Bereich der Teilfläche 27 im Süden bei Tappenbeck (VR WEN Alt-RROP), im Bereich der Teilfläche 01 nordöstlich Ehra-Lessien (VR WEN Alt-RROP) sowie östlich Boitzenhagen (Flächennutzungsplan und VR WEN Alt-RROP) und im Bereich der Teilfläche 04 westlich Teschendorf (Flächennutzungsplan und Alt-RROP). 						
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen						
<ul style="list-style-type: none"> - Ja, 5 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 27 bei Tappenbeck, 6 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 01 nordöstlich Ehra-Lessien, 7 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 01 östlich Boitzenhagen und 5 genehmigte Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 04 westlich Teschendorf. 						
2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung						
Wohnnutzung und Erholung						
<ul style="list-style-type: none"> - Die Wohnbebauungen der 32 nachfolgend benannten, nächstgelegenen Ortslagen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. Dies betrifft die Ortslagen (von Nord nach Süd) Ohrdorf, Mahnburg, Küstorf, Zasenbeck, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Radenbeck, Boitzenhagen, Wiswedel, Transvaal, Siedlung Weißes Moor, Voitze, Tülauf, Lessien, Ehra, Croya, Parsau, Bergfeld, Ahnebeck, Tiddische, Barwedel, Bad Birkenhof, Jembke, Hoitlingen, Eischott, Rühren/Brechtorf, Rühren, Vestove, Brackstedt, Velstove und Wolfsburg. - Bei einer Festlegung des gesamten PFK besteht eine deutlich überdurchschnittliche Betroffenheit von benachbarten Ortslagen. - Entlang der Siedlungsråder östlich oder westlich von Teilflächen des PFK gelegenen Ortschaften (Küstorf, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Boitzenhagen, Wiswedel, Voitze, Siedlung Weißes Moor, Ehra, Bad Birkenhof, Bergfeld, Parsau, Tiddische, Hoitlingen, Brackstedt und Velstove) kann es bei tiefstehender Sonne in den Morgen-/Abendstunden zu Belästigungen durch Schattenwurf kommen. Aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände ist eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten jedoch nicht zu erwarten. Überdies ist vielerorts Wald zwischengelagert, welcher abschirmend und beeinträchtigungsmindernd auf optische Effekte wirkt. - Im Bereich der östlich von Teilflächen des PFK gelegenen Wohnbebauung (Küstorf, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Boitzenhagen, Wiswedel, Voitze, Parsau, Bergfeld und Velstove) ist infolge der ungünstigen Lage zur Hauptwindrichtung mit verstärkten Schallimmissionen zu rechnen. Hier sind ggfs. für benachbarte Windenergieanlagen Vermeidungsmaßnahmen wie Nachtabschaltungen erforderlich. Eine unvermeidbare Überschreitung von Grenzwerten ist jedoch angesichts der vorgegebenen Mindestabstände nicht zu erwarten. Überdies ist vielerorts Wald zwischengelagert, welcher abschirmend und beeinträchtigungsmindernd auf Schallemissionen wirkt. 						

- In einer Mindestentfernung von 600 m zum PFK befinden sich zudem verschiedene Wohnnutzungen im Außenbereich. Dies betrifft insgesamt 8 Wohngebäude nördlich Brackstedt, südlich Tiddische, südlich der K85 zwischen Parsau und Kaiserwinkel, im Bereich „Hinterm Schafstall zwischen Barwedel und Großendorf, westlich Tülauf und westlich Zasenbeck. Unter Berücksichtigung der Referenz-Windenergieanlage ist der Abstand größer als die 2fache Anlagenhöhe, sodass eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Auch eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der im Außenbereich weniger strengen Grenzwerte sowie in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen wie einem schallreduzierten Nachtbetrieb potenzieller Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- Im Bereich der Teilflächen 27 (Brackstedt), 01 (Ehra und Boitzenhagen) sowie 04 (Teschendorf) besteht eine Vorbelastung durch bestehende oder genehmigte WEA, sodass eine visuelle und akustische Vorbelastung vorliegt und durch eine Bestandssicherung in diesem Bereich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Für zahlreiche geschlossene Ortschaften im Umfeld des ausgedehnten PFK ist gemäß der angewandten Methode (siehe Begründung) zur Vermeidung einer Umfassung (Umzingelung) von Siedlungsbereichen eine unzumutbare Umfassung in einem Horizontausschnitt von mehr als 120 Grad durch den PFK zu erwarten. Hiervon betroffen sind:
 - Teschendorf (263 Grad)
 - Schneflingen (307 Grad)
 - Radenbeck (172 Grad)
 - Wiswedel (227 Grad)
 - Boitzenhagen (345 Grad)
 - Voitze (164 Grad)
 - Tülauf (185 Grad)
 - Ehra (293 Grad)
 - Bergfeld (320 Grad)
 - Parsau (270 Grad)
 - Tiddische (202 Grad)
 - Barwedel (205 Grad, im Zusammenwirken mit PFK 18)
 - Velstove (192 Grad)
 - Hoytlingen (175 Grad)
 - Eischott (170 Grad)



Eine Festlegung aller Teilflächen des PFK 11 als VR WEN ist damit unzumutbar. Eine erhebliche Verkleinerung des PFK und die Aufteilung auf ggfs. mehrere Festlegungsflächen zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares Maß ist zwingend erforderlich.

- Der PFK 11 betrifft großflächig Waldgebiete, denen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt. Insbesondere im Bereich des PFK 01 (zentraler und östlicher Teil) besitzen diese Waldgebiete laut Waldfunktionenkarte auch eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Weitere, jedoch eher kleinflächige und bandförmige Erholungswälder kommen im Norden der TF 01, zwischen den TF 08 und 06 sowie im Bereich der TF 23 vor. Eine Festlegung von VR WEN im Bereich der Erholungswälder würde die Erholungsfunktion erheblich mindern, sodass bei Überlagerung ein hohes Konfliktpotenzial besteht.
- Die TF 25 ganz im Osten des PFK 11 reicht randlich in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebunden Erholung gem. LaPro (Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch) hinein. Hier kann es bei einer Festlegung als VR WEN zu einer randlichen Beeinträchtigung der besonderen Erholungsbedeutung kommen.

Natur und Artenschutz (inkl. Natura 2000)

- Minimal 75 m östlich der Teilflächen 24 und 25 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Drömling“ (DE3431-401). Das Vogelschutzgebiet wird im pot. betroffenen Teil durch das Naturschutzgebiet „Nördlicher Drömling“ gesichert. Gemäß der Schutzgebietsverordnung gehört u.a. der Rotmilan zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Kollisionsgefährdung des Rotmilans kann bei der gegebenen Entfernung nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es durch benachbarte Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommt (zumal randlich und knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes drei Brutplätze des Rotmilans im Bereich des PFK bekannt sind). Zur sicheren Vermeidung einer Erheblichkeit ist ein Mindestabstand von 500 m erforderlich. Die näher am Schutzgebiet gelegenen Bereiche der o.g. Teilflächen sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Deckungsgleich zum EU-Vogelschutzgebiet „Drömling“ befindet sich das gleichnamige FFH-Gebiet in ebenfalls 75 m Entfernung zu den Teilflächen 24 und 25. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind jedoch unempfindliche ggü. Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Minimal ca. 1.100 m westlich der Teilfläche 02 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429-401). Das Vogelschutzgebiet wird durch das gleichnamige Naturschutzgebiet gesichert. Die in der Erhaltungsziele in der Schutzgebietsverordnung genannten Vogelarten sind nicht empfindlich gegenüber Wirkungen von mehr als 1.000 m entfernten Windenergieanlagen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für das weitgehend deckungsgleiche und gleichnamige FFH-Gebiet.
- Minimal 75 m entfernt von den Teilflächen 21, 22, 23 und 38 befindet sich das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE3430-301). Das Vogelschutzgebiet wird durch die Naturschutzgebiete „Vogelmoor“ und „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ gesichert. Die in den Schutz- und Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen sind nicht empfindlich ggü. mindestens 75 m entfernt stehenden Windenergieanlagen. Tierarten sind nicht explizites Schutzziel. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
- Es existieren vier Brutnachweise des Rotmilans (östlich Teilfläche 25, östlich Teilfläche 24, im Süden von Teilfläche 20 und im Südosten von Teilfläche 05) innerhalb des artspezifischen Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen. Die betroffenen Teilflächen eignen sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN und müssen entfallen.
- Im Nordosten der Teilfläche 02 existiert ein Brutnachweis des Seeadlers. Innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen. Überdies ist bei dem betroffenen Brutpaar davon auszugehen, dass dieses insbesondere nach Westen (hier Elbeseitenkanal und zahlreiche Stillgewässer als Nahrungshabitate vorhanden) ausfliegt und somit regelmäßig die gesamte Teilflächen überfliegt. Aus diesem Grund erscheint auch der zentrale Prüfbereich von 2.000 m um den Brutplatz mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Risiko belegt und ist daher nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.
- Die Teilflächen 17, 18, 29, 31 und 34 sowie der äußerste Süden von Teilfläche 01 befinden sich laut Daten der Staatlichen Vogelschutzwart innerhalb eines Schwarzstorch-Lebensraumes (NLWKN 2024). Der Schwarzstorch brütet in störungsarmen Wäldern und ist besonders störungsempfindlich. Wenngleich konkrete Brutvorkommen nicht bekannt sind, geht eine Inanspruchnahme der betroffenen Waldgebiete für die Windenergienutzung mit einem potenziell deutlich erhöhtem Konfliktrisiko einher und soll daher unterbleiben.
- Im zentralen Teil der Teilfläche 02 kommen gem. Waldfunktionenkarte großflächig (ca. 250 ha) wertvolle Biotoptypen vor, die insbesondere im zentralen Teil auch zusammenhängend sind, sodass eine Vermeidung der Inanspruchnahme durch Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren nicht möglich ist. Insbesondere diese großen, zusammenhängenden Biotopkomplexe sind aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. In den Teilflächen 18, 21, 17, 24 und 03 kommen ebenfalls, hier jedoch kleinflächig, wertvolle

Biotoptypen vor. Diese können aufgrund ihrer geringen Ausdehnung jedoch bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von direkten Beeinträchtigungen freigehalten werden.

- Der PFK weist auf mehr als 50 % seiner Fläche Waldgebiete auf, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen, zumal es sich ganz überwiegend um naturferne Nadelforste handelt. Geroderter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Im Bereich der Teilfläche 24 sowie im Norden von Teilfläche 19 kommen jedoch auch größere Bereiche von Laubwald vor. Diese weisen ein erhöhtes ökologisches Potenzial und eine besondere Bedeutung als Lebensraum verschiedener geschützter Tierarten auf. Die größeren Laubwaldbereiche eignen sich aufgrund des entsprechend deutlich erhöhten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht für die Festlegung als VR WEN.

Boden, Fläche und Wasser

- Im Bereich der Teilflächen 01 (südlich der B248), 17, 31, 24, 36, 39, 34, 18, 25, 24, 19 und 02 kommen teilflächig kohlenstoffreiche Böden vor. Diese sollen nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden, um klimaschädlicher Emissionen zu vermeiden. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden derartige Böden jedoch nur verhältnismäßig kleinräumig in Anspruch genommen. Die kohlenstoffreichen Böden stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen.
- Im Osten der Teilfläche kommt ein podsolierter Regosol als seltener Boden in einem schmalen Band vor. Der betroffene Bereich kann aufgrund seiner geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Innerhalb der Teilfläche 02 kommen kleinflächig Reste von Heidepodsohlen mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung vor. Die betroffenen Teilbereiche können aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Im südlichen Teil des PFK kommen auf den Teilflächen 01 (Süden), 29, 36, 19, 21, 23, 20, 26 und 27 kleinräumige Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden derartige Böden jedoch nur verhältnismäßig kleinräumig in Anspruch genommen und eine landwirtschaftliche Nutzung ist in unmittelbarer Nähe weiterhin möglich. Die vorkommenden Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit stehen einer Festlegung als VR WEN daher nicht entgegen.
- Die Teilflächen 02, 28 und 23 überlagern sich teilweise mit der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Westerbeck. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist somit möglich.
- Die Teilflächen 19, 20, 21, 03, 41, 33 und 26 überlagern sich teilweise mit der Schutzzone IIIA bzw. IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Eischott. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist somit möglich.
- Die Teilfläche 04 überlagert sich randlich und kleinflächig mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Wittingen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.
- Die Teilflächen 06, 07, 08, 11, 12, 01, 16, 28, 30, 32, 35, 17, 18, 34, 31, 39, 36, 29, 19, 20, 03, 40, 37, 24 und 25 überlagern sich großflächig mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Rühren. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.
- Die Teilflächen 21, 22, 23, 38, 26 und 27 überlagern sich mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.

Landschaft/Kulturlandschaft

- Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist insbesondere unter Berücksichtigung des gesetzlichen Teilflächenziels und der Möglichkeiten der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung möglich und unvermeidbar. Die Beeinträchtigungsintensität wird zudem im Bereich der in Waldgebieten gelegenen Teilflächen zumindest im Nahbereich durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation herabgesetzt. Windenergieanlagen sind aus dem Wald heraus in der Regel nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichtbar. Wenngleich Windenergieanlagen grundsätzlich errichtbar sind, würde eine vollständige Bebauung des mit einer Ausdehnung von ca. 24 x 12 km außerordentlich ausgedehnten PFK den betroffenen Landschaftsraum in extremer Form überprägen und die Eigenart in seiner gesamten Osthälfte kumulativ beeinträchtigen. Eine derartige Überfrachtung eines hochwertigen Landschaftsraumes stellt einen schwerwiegenden Konflikt dar und soll soweit unter Berücksichtigung des Teilflächenziels vermieden werden. Daher ist zum Schutz der hohen Eigenart der Verdener und südlichen Lüneburger Heide eine deutliche Verkleinerung des PFK erforderlich. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist diesbezüglich eine Konzentration der Windenergienutzung auf naturferne Waldgebiete sowie die durch bestehende Windparks vorbelasteten Teilflächen 01 (östlich Ehra-Lessien und östlich Boitzenhagen), 04 (westlich Teschendorf) und 27 (östlich Brackstedt) anzustreben. Zudem sollen resultierende VR WEN nach Möglichkeit eine kompakte Geometrie erhalten, um Riegelstrukturen und zerfaserte Windparks zu vermeiden, welche das hochwertige Landschaftsbild unnötig stärker beeinträchtigen.
- Die Teilflächen 24 und 25 liegen innerhalb des LSG „Drömling“ (LSG GF 00010). Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von LSG ist grundsätzlich möglich. Allerdings betreffen die Teilflächen vorliegend mehr als 2/3 der Gesamtfläche des LSG. Windenergieanlagen stellen einen erheblichen technischen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Bei Festlegung von VR WEN auf den Teilflächen 24 und 25 müsste aufgrund der großflächigen Überlagerung mit dem LSG der Schutzzweck des LSG grundsätzlich in Frage gestellt werden. Dies stellt einen schwerwiegenden Konflikt dar.
- Die Teilfläche 25 reicht im Osten in die besondere Landschaft „Drömling“ gemäß BfN (2022) hinein. Da es sich nur um einen randlichen Eingriff handelt, besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.

Denkmalschutz

- Verschiedene Baudenkmäler und Ensembles innerhalb der benachbarten Ortslagen sind aufgrund des in Ansatz gebrachten Siedlungsabstands von mindestens 1.000 m sowie der sie häufig umgebenden, abschirmenden Bebauung nicht von relevanten Beeinträchtigungen betroffen. Insbesondere können strukturelle Schäden an den Bauwerken grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Zwischen den Teilflächen 01 und 17 befindet sich östlich von Tülow in mind. 600 m Entfernung zum PFK die denkmalgeschützte „Kiebitzmühle“. Eine strukturelle Schädigung der Mühle ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit der Mühle ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist die Mühle insbesondere nach Norden, Westen und Süden von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken.
- Die Teilfläche 34 überlagert sich mit einer denkmalgeschützten Wassermühle. Der Bereich der Wassermühle und das unmittelbare Umfeld kommen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage. Die Mühle samt eines Mindestabstands von 240 m (Kipphöhe) sind aufgrund von Konflikten mit dem Denkmalschutz nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Östlich bzw. südlich der Teilflächen 24 und 25 befindet sich in mind. 600 m Entfernung zum PFK das denkmalgeschützte Forstgehöft „Giebel“. Eine strukturelle Schädigung des Gehöfts ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist das Gebäude von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken.
- Auf nahezu allen Teilflächen des PFK sind im ADAB-Web kleinräumige archäologische Fundstellen verzeichnet (Fundstreuungen, Findlinge, Wölbäcker, Hofwüstungen). Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Überdies kann ggfs. zur Vermeidung von Beschädigungen eine Prospektion im Zuge der Genehmigungsverfahren beauftragt werden. Die archäologischen Fundstellen stehen einer Festlegung von VR WEN nicht entgegen.

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung hinreichend, um einen unüberwindbaren Konflikt sicher ausschließen zu können (L288 zwischen TF 06 und 08, TF 28 und 01, TF 32 und 35 in mind. 95 m Entfernung, K23 zwischen TF 06, 01, 12 und 11 in mind. 95 m Entfernung, K25 zwischen TF 01 und 14 in mind. 95 m Entfernung, B244 östlich von TF 01 und 14 in mind. 170 m Entfernung, B248 zwischen TF 21 und 211 in mind. 95 m Entfernung, K90 zwischen TF 34 und 18 in mind. 95 m Entfernung, K99 zwischen TF 03 und 20 in mind. 95 m Entfernung, B244 zwischen TF 37/40 und 24 in mind. 95 m Entfernung, K32 zwischen TF 24 und 25 in mind. 95 m Entfernung, L291 zwischen TF 26 und 41 in mind. 95 m Entfernung, K31 zwischen TF 26 und 27 in mind. 95 m Entfernung).

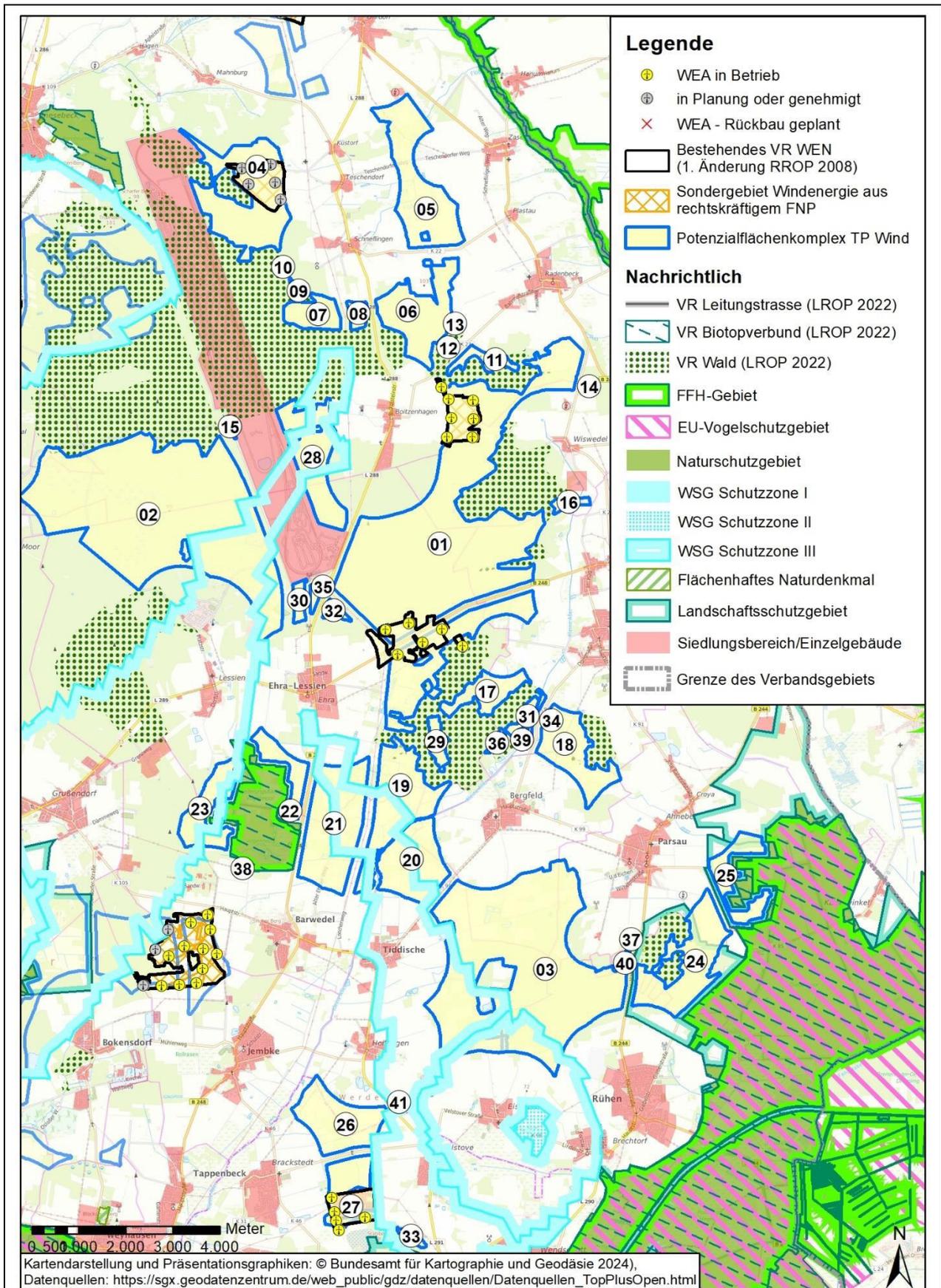
- Im Westen der TF 01 besteht ein VR WEN aus dem Alt-Regionales Raumordnungsprogramm, welches bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist und hier von der B248 gequert wird. Da hier bereits Windenergieanlagen im Bestand vorhanden sind und offensichtlich genehmigungsfähig waren, wird der Bereich des Alt-VR-WEN mit in den PFK aufgenommen.
- Zwischen den TF 02 und 30 verläuft die Planfeststellungstrasse der BAB 39. Der Mindestabstand beträgt 115 m, sodass auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung kein unüberwindbarer Konflikt besteht.
- Zwischen den TF 07 und 08, TF 28 und 01, TF 01 und 32, TF 21 und 19 verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Die gegebenen Mindestentfernungen sind mit 110 m hinreichend, um einen unüberwindbaren Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die genannte Freileitung quert im Westen die Teilfläche 01. Da es sich hier um ein bereits mit Windenergieanlagen bebautes Altgebiet aus dem geltenden RROP handelt, kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden.
- Für den PFK bestehen im Westen im Bereich der TF 04, 10, 09, 07, 28, 15, 02, 30, 22, 23 und 38 Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen (MVA). Auf den betroffenen Teilflächen ist jedoch die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich. Auf den übrigen Teilflächen ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Der PFK überlagert sich großräumig mit Vorranggebieten Trinkwassergewinnung aus dem LROP 2022. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das VR Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet aus dem LROP ist daher möglich.
- Der PFK grenzt an verschiedenen Stellen an Vorranggebiete Wald aus dem LROP 2022. Innerhalb der Vorranggebiete ist eine Festlegung von VR WEN unzulässig. Da eine Überlagerung nicht stattfindet, besteht jedoch kein Zielkonflikt. Ein mögliches Überstreichen der Wälder wird aufgrund der Begründung des Vorranggebiets Wald im LROP 2022 nicht als entgegenstehende Nutzung bewertet, da das Überstreichen von Rotoren weder den alten Waldbestand, noch die unter Schutz gestellten Waldböden beeinträchtigt.
- Die Teilflächen 05, 02 (großflächig), 01 (im Süden), 17, 29, 36, 34, 18 und 24 überlagern sich teils großflächig mit geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft aus dem RROP. Eine gleichzeitige Festlegung als VR WEN ist aufgrund der konkurrierenden Belange hier nicht möglich. Es handelt sich um im regionalen Maßstab besonders schützenswerte und empfindliche Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz hier der Vorrang ggü. einer Windenergienutzung gegeben werden soll. Eine Festlegung der überlagernden Teilflächen als VR WEN ist daher nicht möglich.
- Die Teilfläche 02 wird geringfügig von einem VR Natur und Landschaft und dem VR Sperrgebiet (RROP 2008) überlagert. Es handelt sich in dem Bereich um geringwertige Nadelwaldforste, deren Wertigkeit für die Zweckbestimmung Natur und Landschaft nicht mehr gegeben ist. Der Truppenübungsplatz Ehra-Lessin wurde aufgegeben, wobei militärische Altlasten ggf. zu beachten sind.
- Die Teilfläche 03 wird im südlichen Bereich von einem VR Biotopverbund – linear (LROP 2022) gequert. Ebenso die Teilflächen 19 und 21. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Die Teilfläche 26 wird überlagert von einem VR Freiraumfunktion (RROP 2008). Die Festlegung dient insbesondere dem Schutz der landwirtschaftlichen Funktion. Die Funktion einer siedlungsnahen Erholung und einer Vernetzung sind demgegenüber untergeordnet. Die vorrangige Zweckbestimmung wird durch die Nutzung als VR WEN daher nicht beeinträchtigt.

Sonstige Belange

- Der PFK ist im Bereich der Teilfläche 01 (östlich Ehra-Lessien und östlich Boitzenburg), der Teilfläche 04 (westlich Teschendorf) und 27 (östlich Brackstedt) bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Die Flächen sind jeweils bereits vollständig mit Anlagen bebaut (bzw. Genehmigung vorliegend). Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt im Bereich von Ehra-Lessien eine Erweiterung des PFK um die Teile des bestehenden VR WEN, die aufgrund der Lage im pauschalen Schutzkorridor der Bundesstraße bzw. der benachbarten Leitungstrasse bisher kein Teil des PFK sind. Insgesamt entstehen aufgrund der reinen Bestandssicherung hierdurch keine zusätzlichen Konflikte.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



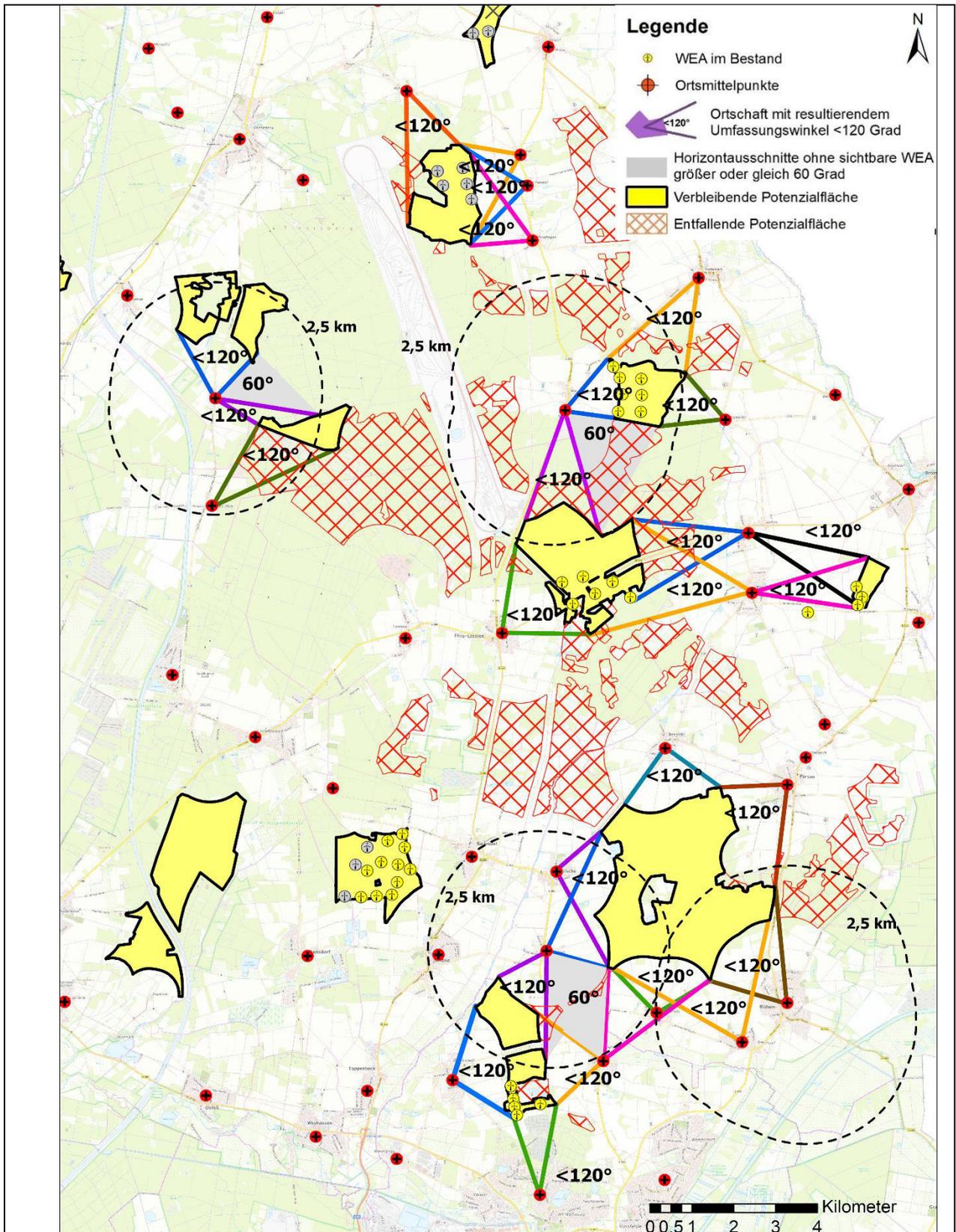
3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK 11 führt allein aufgrund seiner außerordentlichen Ausdehnung von 24 x 11 km zu umfangreichen Konflikten, die sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft

konzentrieren. Insbesondere werden zahlreiche Ortschaften in unzumutbarer Weise umfasst, werden pot. erhebliche Beeinträchtigungen eines Vogelschutzgebietes ausgelöst, liegen großflächig Überlagerungen mit geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft vor und führt die Festlegung des gesamten PFK zu einer übermäßigen und nicht gewollten Beeinträchtigung eines hochwertigen Landschaftsraumes. Aus diesem Grund sind große Teile des PFK nicht für eine Festlegung geeignet. Durch einen Verzicht auf die besonders konfliktreichen Teilflächen lassen sich jedoch mehrere konfliktarme Teilbereiche erzeugen, die sich zudem teils an dem vorhandenen Anlagenbestand orientieren. Auf diesen Teilgebieten erscheint eine Festlegung als VR WEN möglich, da diese Bereiche nicht von dem o.g. hohen Konfliktpotenzial betroffen sind.

4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf eine Festlegung der sich mit geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft überlagernden Bereiche der Teilflächen 05, 02 (großflächig), 01 (im Süden), 17, 29, 36, 34, 18 und 24.
- Verzicht auf eine Festlegung der Teilflächen 24 und 25 zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets „Drömling“ (DE3431-401).
- Verzicht auf eine Festlegung der im Nahbereich von vier Brutnachweisen des Rotmilans gelegenen Teilflächen des PFK (östlich Teilfläche 25, östlich Teilfläche 24, im Süden von Teilfläche 20 und im Südosten von Teilfläche 05) zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte.
- Ergänzend zum Entfallen der Bereiche von Teilfläche 02, die sich mit geplanten VR Natur und Landschaft überlagern, wird auf eine Festlegung im Umfeld von 2.000 m (zentraler Prüfbereich) um einen Brutnachweis des Seeadlers im Nordosten der Teilfläche verzichtet. Ziel ist die Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte.
- Die Teilflächen 17, 18, 29, 31 und 34 sowie der äußerste Süden von Teilfläche 01 befinden sich laut Daten der Staatlichen Vogelschutzwart innerhalb eines Schwarzstorch-Lebensraumes (NLWKN 2024). Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Schwarzstorchvorkommen wird auf die Festlegung der Teilflächen innerhalb des Lebensraumes verzichtet.
- Verzicht auf Festlegung der Teilfläche 34 u.a. zum Schutz einer innerhalb der Fläche gelegenen denkmalgeschützten Wassermühle.
- Der PFK wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Anpassungen derart zugeschnitten und untergliedert, dass die resultierenden Festlegungsflächen für VR WEN keine unzumutbare Umfassung von benachbarten Ortslagen entfalten. Dementsprechend darf ein Winkel von 120 Grad (bezogen auf den geometrischen Ortsmittelpunkt und einen Raum von 2,5 km um den betroffenen Ortsrand) nicht überschritten werden. Sofern mehrere Festlegungsflächen auf eine Ortslage einwirken, ist ein Korridor von mindestens 60 Grad zwischen diesen Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Ausgangspunkt der Abgrenzung und Beschneidung des PFK sind zunächst die bestehenden Windparks (VR WEN aus Alt-RRÖP). Diese sollen vorrangig gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden. Dementsprechend ergeben sich umfangreiche Verkleinerungserfordernisse für den PFK, welche gleichzeitig zu einer Aufteilung des PFK in 6 einzelne VR WEN führen. Die resultierenden möglichen Vorranggebiete halten – auch unter Berücksichtigung benachbarter Festlegungen – wie die nachfolgende Karte zeigt, die Kriterien zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung vollständig ein.



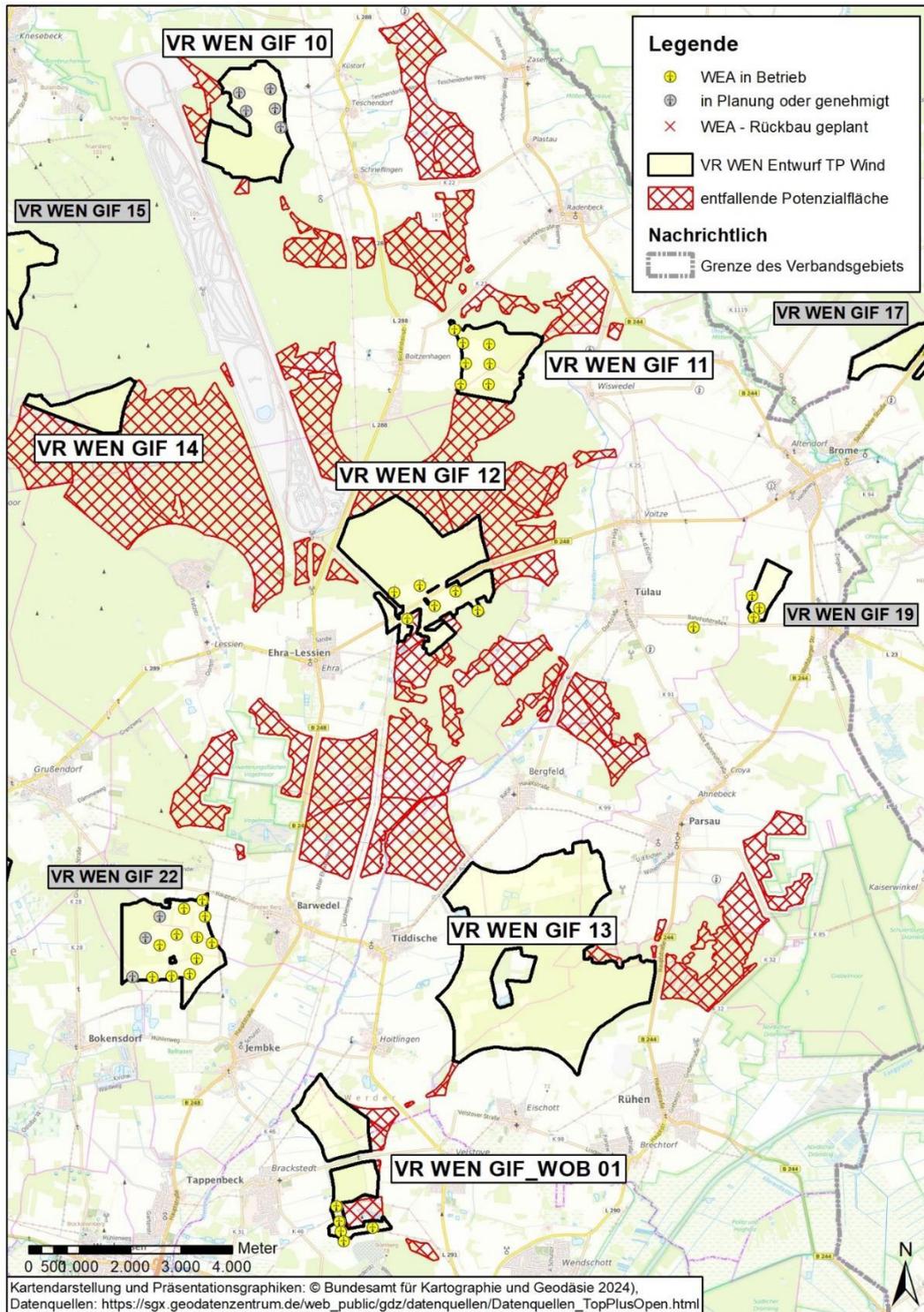
5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der außerordentlich ausgedehnte Potenzialflächenkomplex 11 wird aufgrund der beschriebenen umfangreichen Flächenanpassungen zur Vermeidung schwerwiegender Konflikte mit anderweitigen

Raumnutzungen/Belangen in insgesamt 6 einzelne VR WEN untergliedert. Im Bereich der resultierenden VR WEN stehen keinerlei Belange einem Vorrang für die Windenergienutzung (unüberwindbar) entgegen.

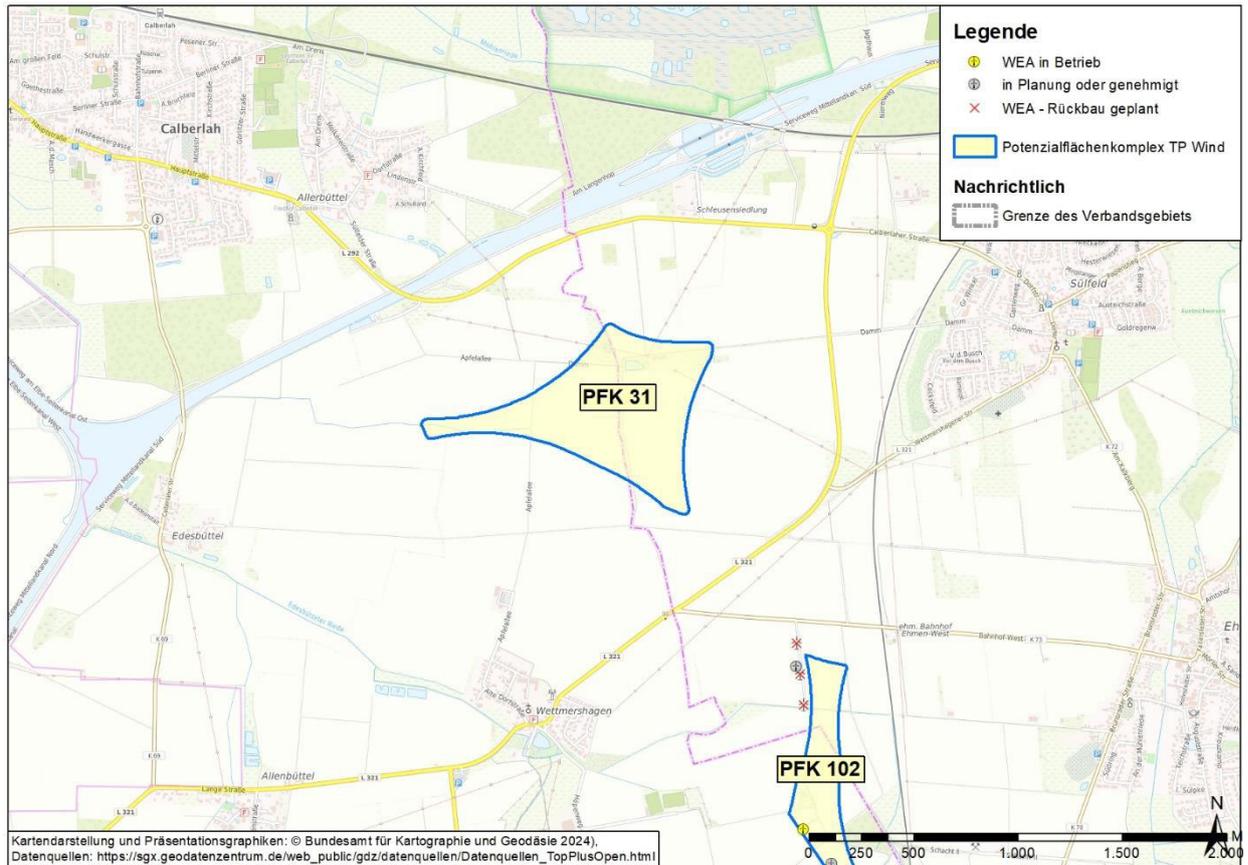
Festgelegt werden die folgenden VR WEN:

- VR WEN GIF 10 (Referenzanlage 2) (271,7 ha)
- VR WEN GIF 11 (183,2 ha)
- VR WEN GIF 12 (505,2 ha)
- VR WEN GIF 13 (1.115,3 ha)
- VR WEN GIF 14 (106,9 ha)
- VR WEN GIF_WOB 01 (237,6 ha)



PFK 11 (VR WEN GIF 10 bis 14 und VR WEN GIF_WOB 01) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen.

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 31



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 31

PFK-Nr.:	31
Lage des PFK	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Sülfeld, ca. 1.000 m südöstlich der Ortslage Calberlah. Der PFK befindet sich ca. hälftig im LK Gifhorn bzw. Wolfsburg.
Anzahl der Teilflächen	-
Größe der Teilflächen	-
Gesamtgröße PFK	52,2 ha

1. Positivkriterien

Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Nein

Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

- Nein

2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Calberlah, Edesbüttel, Wettmershagen und Sülfeld befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m nördlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südöstlich/nordöstlich der Wohnbebauung der Ortslagen Calberlah, Edesbüttel und Wettmershagen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.

<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Sülfeld in der Hauptwindrichtung ist die Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Edesbüttel und Sülfeld kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Für die Ortslage Wettmershagen ist eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 145 Grad durch den PFK und die südlich gelegene Bestandsfläche). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich. Dabei ist die südlich gelegene Bestandsfläche vorrangig zu sichern und der PFK entsprechend zu verkleinern. - Innerhalb des PFK befindet sich ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude, in dem keine Wohnnutzung besteht. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
<p>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ca. 1.100 m nördlich (nördlich des Mittellandkanals) befindet sich das VSG V47 „Barnbruch“ sowie das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331), das im südlichen Bereich des FFH-Gebiets als NSG „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ (NSG BR 00089) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 91E0, 2330, 3150, 3160, 3260, 4030, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, 9190 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, der Moore und Moorwälder sowie Auwälder und Magerwiesen sowie Feuchtgrünland. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Das VSG umfasst ein strukturreiches Feuchtgebiet in der Niederung des Aller-Urstromtals. Es ist ein wichtiges Brutgebiet für Vogelarten wie u.a. Rohrschwirl, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger und Wasserralle. In den Auwäldern kommen zudem Grau- und Schwarzspecht, Rotmilan und Seeadler vor. Die Grünlandflächen haben eine landesweite Bedeutung für den Weißstorch. Da eine ausreichende Entfernung des PFK zu dem VSG besteht und innerhalb des VSG keine Störeffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. - Ca. 1.300 m nördlich befindet sich zudem das Gastvogelgebiet „Tankumsee“ mit landesweiter Bedeutung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten. - Ca. 980 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann nicht ausgeschlossen werden. Dieser ist jedoch durch Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen zu lösen und steht einer Festlegung nicht entgegen. - Nördlich befinden sich vier weitere Brutnachweise des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich (ca. 1.400 m nordwestlich, ca. 2.200 und 2.300 m nördlich und 3.300 m nordöstlich). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
<p>Boden, Fläche und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der PFK nimmt großflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung in Anspruch. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Innerhalb des PFK befinden sich zwei Stillgewässer (< 0,5 ha). Da das Gewässer und seine Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden kann, kein Konflikt zu erwarten. - Ca. 1.800 m nördlich verläuft der Mittellandkanal. Aufgrund der gegebenen Entfernung kein Konflikt zu erwarten. - Kein WSG, HQSG, TWGG
<p>Landschaft/Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ca. 760 m nördlich befindet sich das LSG „Allertal – Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00005). Da der Bereich in Richtung des LSG durch die dort verlaufende Bahnstrecke sowie L 292 deutlich vorbelastet ist und zudem eine ausreichende Entfernung besteht, ist kein erheblicher Konflikt zu erwarten.
<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet. - Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Sülfeld, Wettmershagen und Calberlah sind zu meist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltene Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.

- Ca. 660 m nördlich befindet sich die Schleusenanlage Sulfeld. Eine Gefährdung der baulichen Struktur des Denkmals ist ausgeschlossen. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen steht dem Schutzzweck nicht entgegen.
- Der PFK wird im Westen randlich durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Da der betroffene Bereich entfällt, um eine Umfassung der Ortslage Wettmershagen zu vermeiden, ist kein Konflikt zu erwarten.

Infrastruktur und Technik

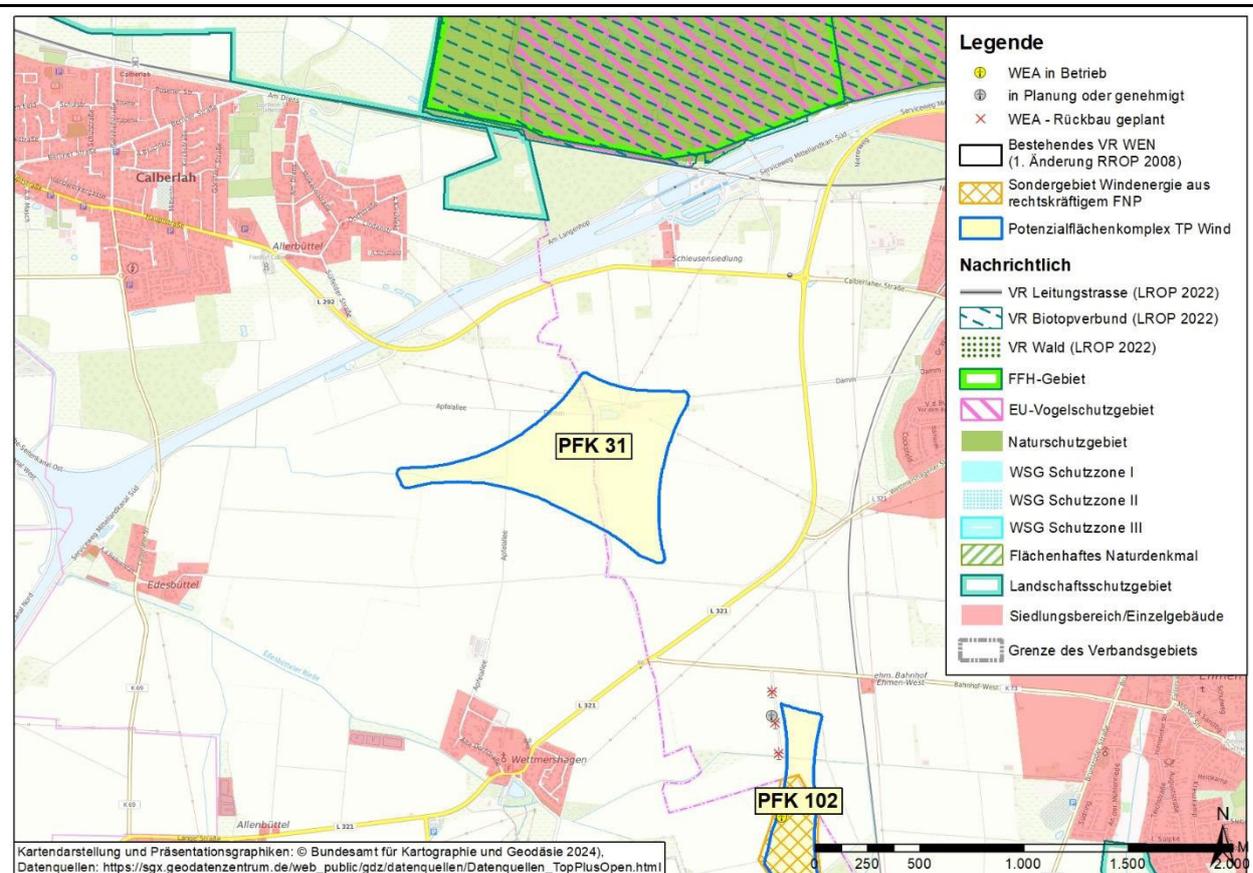
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 292 ca. 450 m nördlich, L 321 ca. 340 m südlich und östlich).
- Die Entfernung zur östlich sowie nördlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 890 m bzw. > 1.000 m).
- Es verlaufen mehrere Freileitungen durch den PFK. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Keine Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.

Sonstige Belange

- Es besteht für den gesamten PFK und angrenzende Flächen ein privater Flächenwunsch.



3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslage Wettmershagen (145 Grad) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung der Ortslagen und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen dem PFK und der südlich gelegenen Bestandsfläche ist daher zwingend erforderlich.

Der PFK weist insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial auf und ist auf den restlichen Flächen zur Festlegung als VR WEN geeignet.

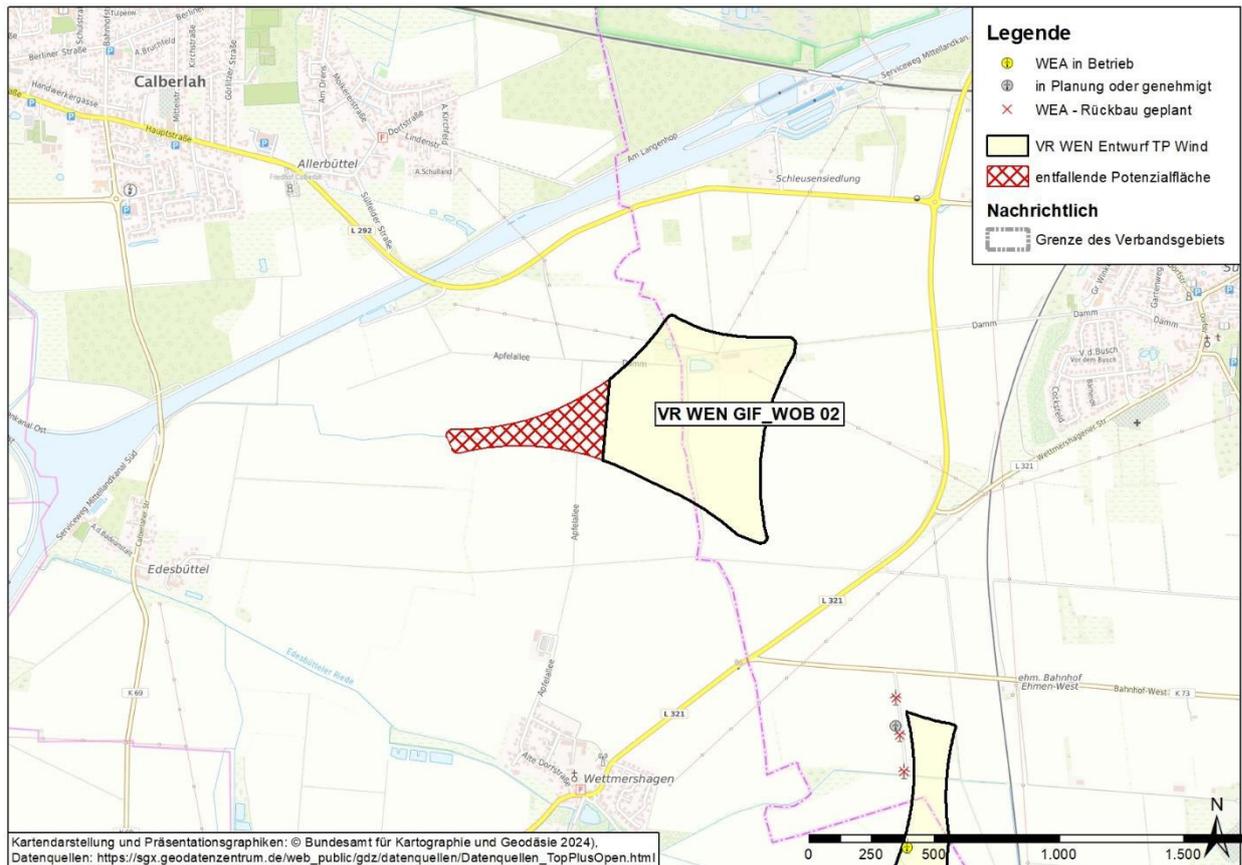
4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des westlichen Teils des PFK zur Vermeidung der Umfassung Wettmershagen

5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

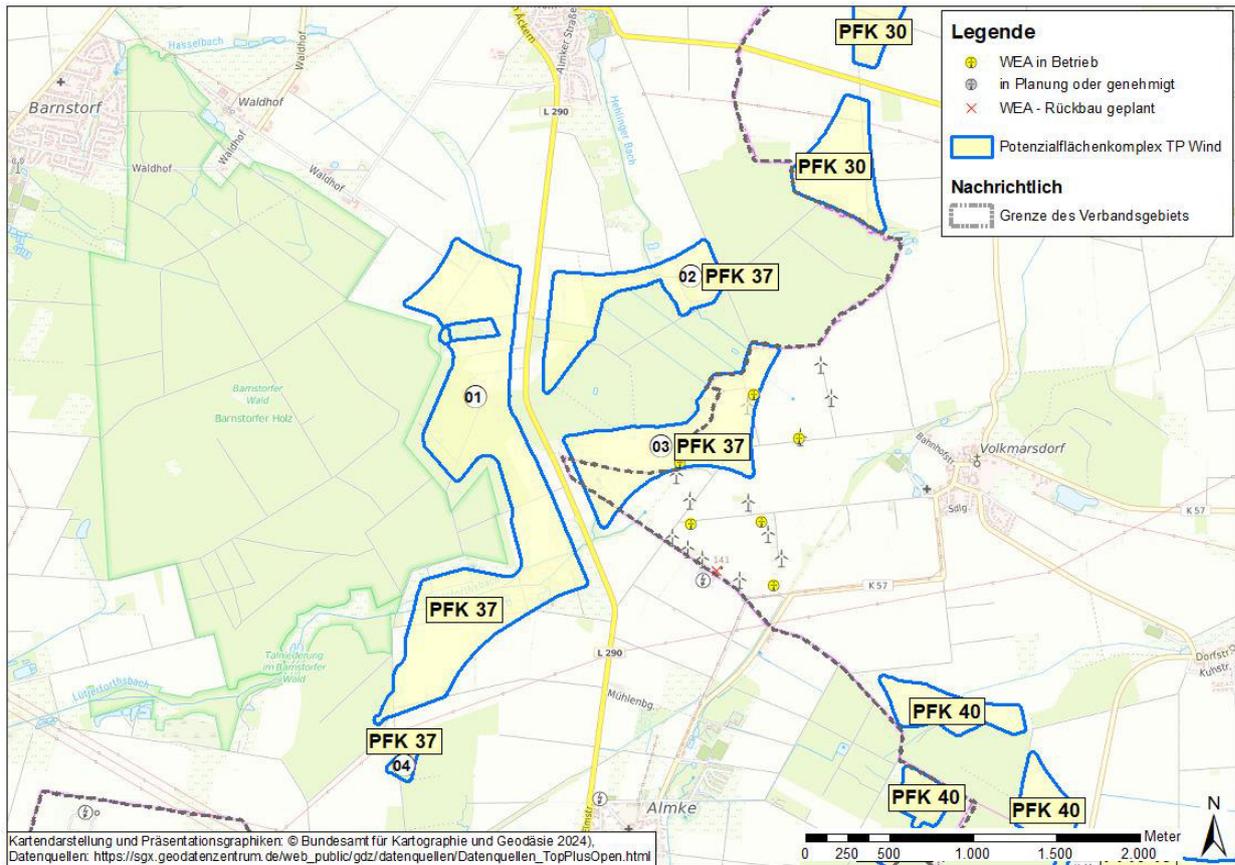
Der Potenzialflächenkomplex 31 mit einer Größe von 43,3 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_WOB 02 festgelegt.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



PFK 31 (VR WEN GIF_WOB 02) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 37



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 37

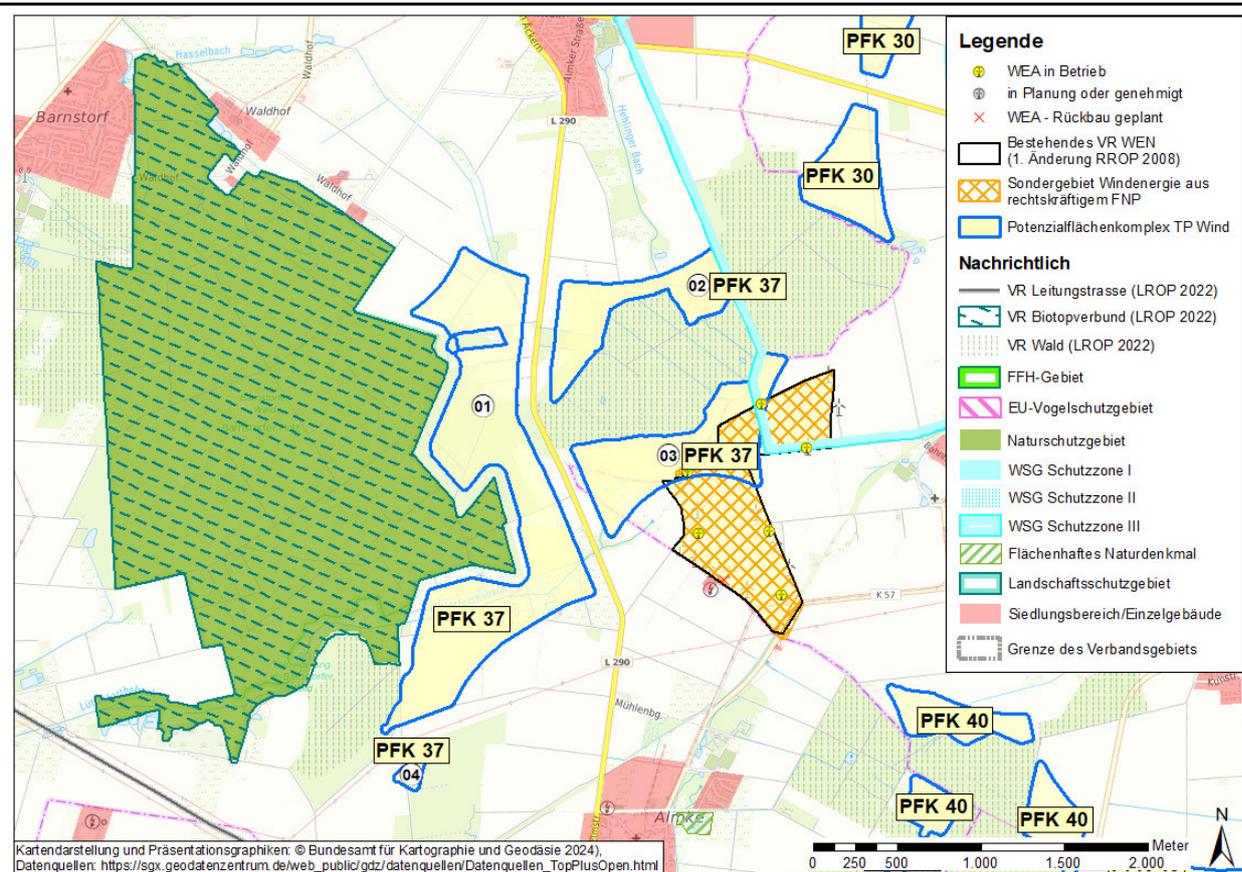
PFK-Nr.:	37			
Lage des PFK	In der kreisfreien Stadt Wolfsburg und im Landkreis Helmstedt, südlich der Ortlage Hehlingen, südöstlich der Ortslagen Barnstorf und Waldhof, westlich der Ortlage Volkmarshausen und nördlich/nordwestlich der Ortlage Almke.			
Anzahl der Teilflächen	4 Teilfläche			
Größe der Teilflächen	37_01: 126,19 ha	37_02: 31,98 ha	37_03: 50,46 ha	37_04: 2,30 ha
Gesamtgröße PFK	210,93 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Z.T auf Teilfläche 37_03 und darüber hinausgehend (HE Velpke Volkmarshausen HE 5 Erweiterung), FNP				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- 6 WEA (2 WEA im PFK, 4 WEA im FNP) in Betrieb, 1 WEA Rückbau geplant				
2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung				
Wohnnutzung und Erholung				
<ul style="list-style-type: none"> - Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Hehlingen, Volkmarshausen, Almke, Barnstorf, und Waldhof befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Nordwestlich der Teilfläche 37_01 und südlich der Teilfläche 37_04 befinden sich in > 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Volkmarshausen in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im 				

<p>Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die östlich des PFK liegende Ortslage Volkmarsdorf kann aufgrund der Lage nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortslage Hehlingen durch den nördlichen Bereich der Teilfläche 37_01 sowie den westlichen Bereich der Teilfläche 37_02 gegeben. Diese Bereiche können aufgrund der bedrängenden Wirkung nicht festgelegt werden. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht im Bereich des Waldgebietes Barnstorfer Holz (Teilfläche 37_01). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung ist zu erwarten, schließt eine Festlegung jedoch nicht aus.
<p>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in der näheren Umgebung. - Das westlich an die Teilfläche 37_01 angrenzende Barnstorfer Holz ist als Naturschutzgebiet 152 „Barnstorfer Wald“ festgesetzt, das ein Bindeglied zwischen den Waldbereichen des Allerurstromtales und des Lappwaldes bzw. Elm darstellt. Im Norden kommt es zu einer bedrängenden Wirkung durch die Teilfläche 37_01. Eine darüberhinausgehende Festlegung steht dem Schutzzweck nicht entgegen. - Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich z.T. um alte Waldstandorte. Auf der Teilfläche 37_02 befindet sich ein kleinerer Wald mit Lärmschutzfunktion. Unlösbare Konflikte ergeben sich hieraus nicht. - Im südlichen Teil des Barnstorfer Holzes und der Lütjerforthsbachniederung, die sich durch die Teilfläche 37_01 zieht befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Ein Brutnachweis wurde nicht erbracht. - > 1.500 m östlich der Teilfläche 37_03 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten, insbesondere da in diesem Bereich 2022 moderne WEA genehmigt wurden.
<p>Boden, Fläche und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im südlichen Bereich der Teilfläche 37_01 befinden sich kleinflächig Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Eine Betroffenheit kann bei der Anlagenpositionierung vermieden werden. Allerdings sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell, wodurch das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA darstellen. - Der östlich Bereich der Teilfläche 37_03 und die FNP-Fläche befinden sich im Wasserschutzgebiet Rümmer (Schutzzone IIIA). Aufgrund der genehmigten WEA ergibt sich hieraus kein Konflikt. - Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen. - Es sind keine Hochwasserrisiko oder Überschwemmungsgebiet direkt oder mittelbar betroffen.
<p>Landschaft/Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine besonderen Landschaften gem. BfN 2022 oder Landschaftsschutzgebiete direkt oder mittelbar betroffen. - Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen, auch ist das Landschaftsbild bereits durch die WEA vorbelastet.
<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das ADAB-Web weist im südlichen Bereich der Teilfläche 37_03 und im bestehenden VR WEN eine archäologische Fundstelle (Landwehr) nach. Im Bereich der Gemarkung Almke sind keine Überreste der Landwehr vorhanden. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. - Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.
<p>Infrastruktur und Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nordwestliche Teilfläche 37_01 befindet sich randlich im 7.000 m Puffer DVOR/DME Hehlingen (Doppler-UKW-Drehfunkfeuer). Ein Konflikt ist aufgrund der geringen randlichen Betroffenheit nicht erkennbar. - Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (L 290) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. - Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.
<p>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im südlichen Bereich der Teilflächen 37_01 und 37_03 befindet sich in der Lütjerforthsbachniederung ein VR Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2021). Die beiden Festlegungen sind nicht miteinander vereinbar.

- Zwischen den Teilflächen 37_02 und 37_03 befindet sich ein VR Wald (LROP 2022). Eine direkte Betroffenheit ist nicht gegeben. Das westlich gelegene Barnstorfer Holz ist VR Biotopverbund (LROP 2022) und VR Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2021). Zu beiden Festlegungen besteht ein Abstand von 80 m. Die Teilfläche 37_02 wird durch ein VR Freiraumfunktion (RROP 2008) überlagert. Es handelt sich um Ackerflächen. Der Schutz bzw. die Entwicklung klimatischer Ausgleichsflächen und Leitbahnen als vorrangige Zweckbestimmung bleibt erhalten.
- Im nördlichen Bereich der Teilfläche 37_01 verläuft kleinräumig ein VR Biotopverbund - linear (LROP). Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Auf der Teilfläche 37_02 befindet sich eine Überlagerung mit einem VR Natur und Landschaft (RROP 2008). Es handelt sich um eine randliche Betroffenheit eines Waldes, der jedoch gem. FREK 2020 nicht mehr die Wertigkeit der damaligen Zweckbestimmung aufweist.
- Weitere Zielfestlegungen der Landes- oder Regionalplanung sind weder direkt noch mittelbar betroffen.

Sonstige Belange

- Der PFK ist im Osten der Teilfläche 37_03 bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP Velpke ausgewiesen und im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Diese Bestandsfläche erstreckt sich über den PFK hinaus im Osten und Süden der Teilfläche 37_03. In dem Komplex aus PFK und Bestandsfläche sind bereits Anlagen vorhanden. Um den Bestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Flächen des FNP und das bestehende VR WEN (zusätzlich 58,33 ha), die aufgrund von Straßen und einer Unterschreitung des dem Planungskonzeptes zu Grunde liegenden Siedlungsabstandes nicht Teil des PFK sind. Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann ein hinreichender Abstand zu Straßen angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m eingehalten werden. Zwar wird der konzeptionelle Siedlungsabstand von 1.000 m zur Ortslage Volkmarsdorf und Almke unterschritten, jedoch sind hier bereits Anlagen vorhanden, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung verursacht werden.



3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit. Es sind jedoch im nordwestlichen PFK (Teilfläche 37_01) bedeutsame Erholungsfunktionen betroffen.

Ein Zielkonflikt ergibt sich durch die Überlagerung eines VR Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2021) im südlichen Bereich den Teilflächen 37_01 und 37_03.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

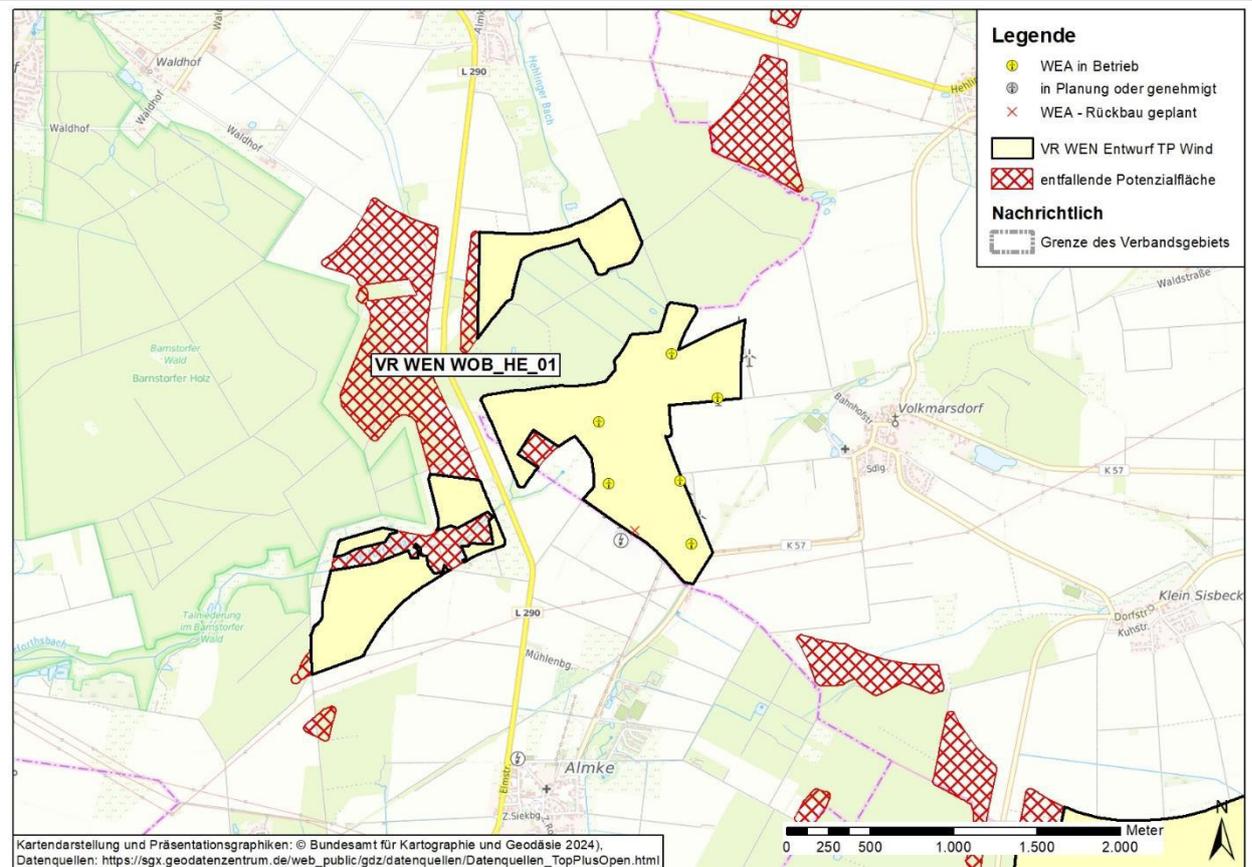
4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den nördlichen Bereich der Teilfläche 37_01 und den nordwestliche Bereich (randlich) der Teilfläche 37_02 zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung der Ortslage Hehlingen.
- Verzicht auf südwestlichen Bereich der Teilfläche 37_01 aufgrund des Nahrungshabitats des Schwarstorches
- Verzicht auf den Bereich der Überlagerung mit dem VR Natur und Landschaft auf den Teilflächen 37_01 und 37_03.
- Verzicht auf die Teilflächen 37_04 aufgrund der geringen Größe und mangelnder Kompaktheit.

5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

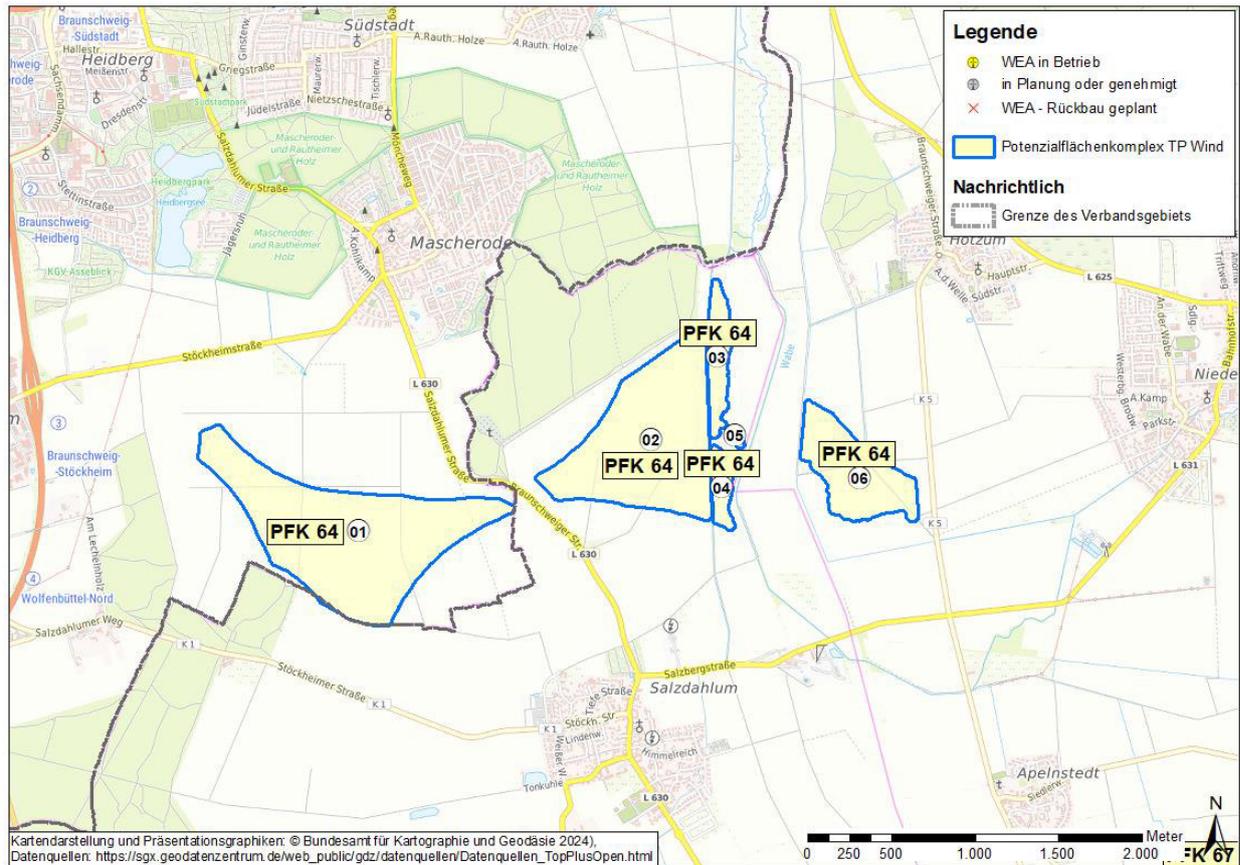
Der verbleibende Potenzialflächenkomplex 37 mit einer Größe von 175,02 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung WOB_HE_01 festgelegt.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



PFK 37 (VR WEN WOB_HE_01) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 64



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 64

PFK-Nr.:	64		
Lage des PFK	Im Landkreis Wolfenbüttel und der kreisfreien Stadt Braunschweig, nördlich der Ortslage Salzdahlum, nordwestlich der Ortslage Apelnstedt, westlich der Ortslage Sicke und südwestlich der Ortslage Hötzum, südlich des Ortsteils Mascherode, östlich des Ortsteils Stöckheim.		
Anzahl der Teilflächen	6 Teilfläche		
Größe der Teilflächen	64_01: 88,15 ha	64_02: 68,21 ha	64_03: 10,45 ha
	64_04: 5,66 ha	64_05: 0,83 ha	64_06: 27,62 ha
Gesamtgröße PFK	200,92 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Nein			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- Nein			
2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Salzdahlum, Apelnstedt, Sicke und Hötzum und der Ortsteile Mascherode und Stöckheim befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.			

- Südlich des PFK und östlich der Teilfläche 64_03 befinden sich in > 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Sickte, dem südlichen Ortsrand von Hötzum und der östlich gelegenen Wohnbebauung im Außenbereich in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Sickte und Hötzum (östlich des PFK) und dem Ortsteil Stöckheim (westlich des PFK) kann aufgrund der Lage nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaften und Ortsteile durch den PFK nicht zu erwarten.
- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.

Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)

- Das FFH-Gebiet DE 3729-331 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ befindet sich ca. 100 m nördlich der Teilfläche 64_02. Die Schutzwürdigkeit begründet sich im bedeutenden Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern und Kammolch. Außerdem repräsentative Bestände von mageren Flachland-Mähwiesen, Erlen-Eschen-Auwald, Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwald. Zielarten sind neben dem Kammolch Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Das Kollisionsrisiko dieser Fledermausarten an WEA ist laut Bernotat & Dierschke (2021) sehr gering. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.
- Das Naturschutzgebiet 153 „Mascheroder und Rautheimer Holz“ befindet sich etwa 100 m nördlich der Teilfläche 64_03 und dient insbesondere dem Schutz des o.g. FFH-Gebietes. Ein Konflikt mit dem Schutzzweck ist folglich nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht.
- Westlich der Teilfläche 64_01 befindet sich > 100 m entfernt das Naturdenkmal 30 „Winterschachtelhalm-Eichen-Hainbuchenwald“. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck nicht entgegen.
- Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich um alte Waldstandorte, die z.T. Lärmschutzfunktionen besitzen. Potenzielle Konflikte sind nicht erkennbar.
- Im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 64_01 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich einen kleineren Bereich der Teilfläche überlagert und es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt. Weitere Brutnachweise des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans befinden sich nördlich (> 650 m), südöstlich (> 1.000 m) und südwestlich (> 2.000 m) des PFK außerhalb des Nahbereichs. Mögliche Konflikte sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen lösbar. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht.

Boden, Fläche und Wasser

- Auf der östlichen Teilfläche 64_01, den Teilflächen 64_03, 64_04, 64_05 und 64_06 sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Auf der Teilfläche 64_02 ist eine seltene Pelosol-Braunerde (statistisch) betroffen. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.
- Wasser-, Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind weder direkt noch mittelbar betroffen.
- Kein Hochwasserrisiko. Zwischen den Teilflächen 64_03, 64_04, 64_05 und der Teilfläche 64_06 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Wabe.

Landschaft/Kulturlandschaft

- Im nördlichen Bereich der Teilflächen 64_02 und 64_03 kommt es zu einer kleinflächigen Überlagerung durch das Landschaftsschutzgebiet 52 „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“. Die zum LSG gehörenden Ackerflächen, Gehölzstrukturen sowie einzelne Grünlandflächen entlang der Wabe sind nicht betroffen. Eine Festlegung steht den Schutzzwecken nicht entgegen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.
- Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ostbraunschweiges Hügelland“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.

Denkmalschutz

- Das ADAB-Web weist im nordwestlichen Bereich der Teilfläche 64_01 eine archäologische Fundstelle (Wüstung) nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.

- Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.

Infrastruktur und Technik

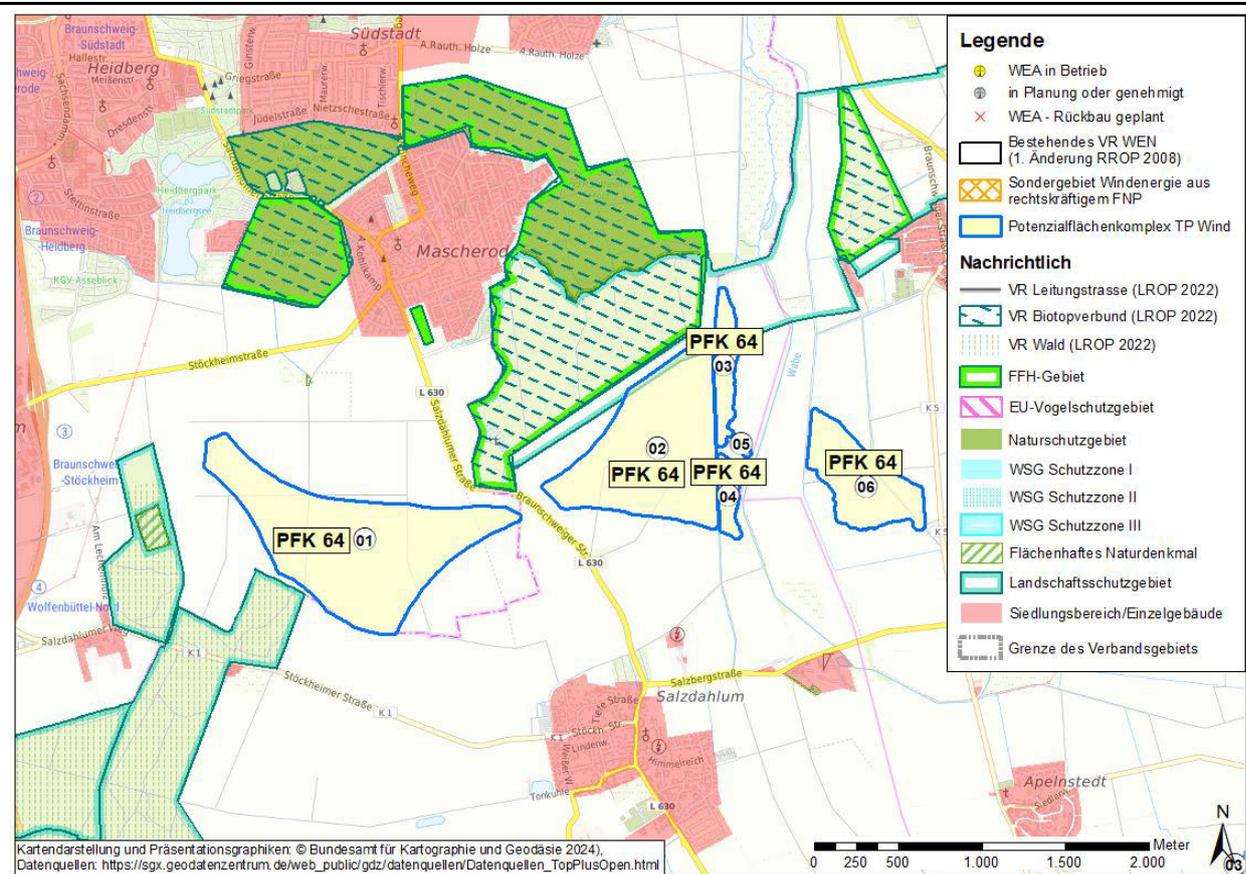
- Im Nordwesten der Teilfläche 64_01 quert eine Trinkwasserfernleitung in 220 m Entfernung zum Gebietsrand. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (BAB 365 und L 630) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Südlich der Teilfläche 64_01 grenzt in ca. 50 m Entfernung ein VR Wald (LROP 2022) an. An die Teilflächen 64_02 und 64_03 grenzt in ca. 100 m Entfernung nördlich ein VR Biotopverbund (LROP 2022) und VR Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2021) an. Es werden keine Konflikte mit den Ziel festlegungen des LROP oder des RROP erwartet.
- Weitere Zielfestlegungen der Landes- oder Regionalplanung sind weder direkt noch mittelbar betroffen.

Sonstige Belange

- Für die Teilflächen 64_01 bis 64_05 liegen privatwirtschaftliche Flächenwünsche für Windenergienutzung vor.



3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Für die Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich ergeben sich aufgrund des Abstands keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schall oder Sichtbarkeit.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt die kleinflächige Überlagerung auf der Teilfläche 64_01 mit dem Nahbereich des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit seltener oder schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Der PFK eignet sich weitestgehend für die Festlegung als VR WEN.

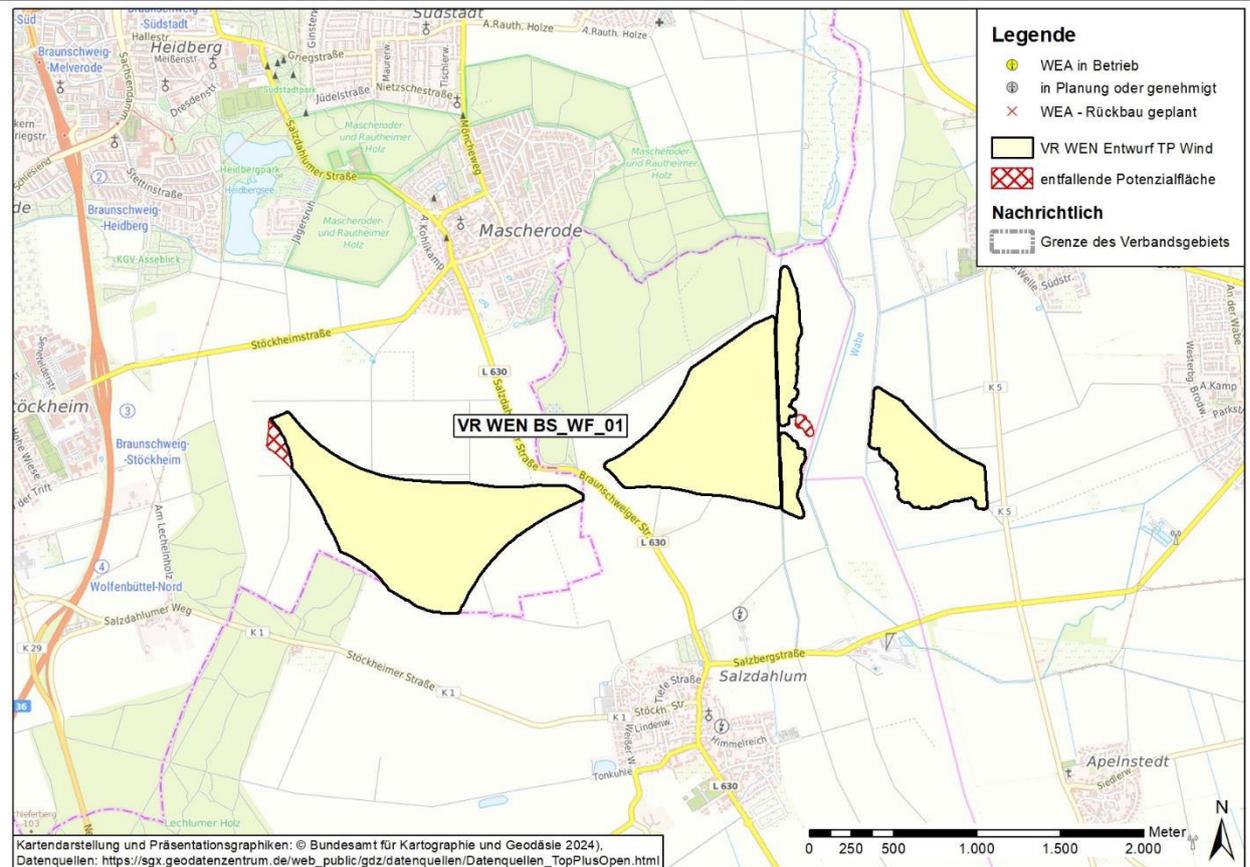
4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf den nordwestliche Bereich der Teilfläche 64_01 zur Vermeidung eines artenschutzrechtlicher Konfliktes durch den Nahbereich des Rotmilans.
- Verzicht auf die Teilflächen 64_5 aufgrund der geringen Größe.

5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

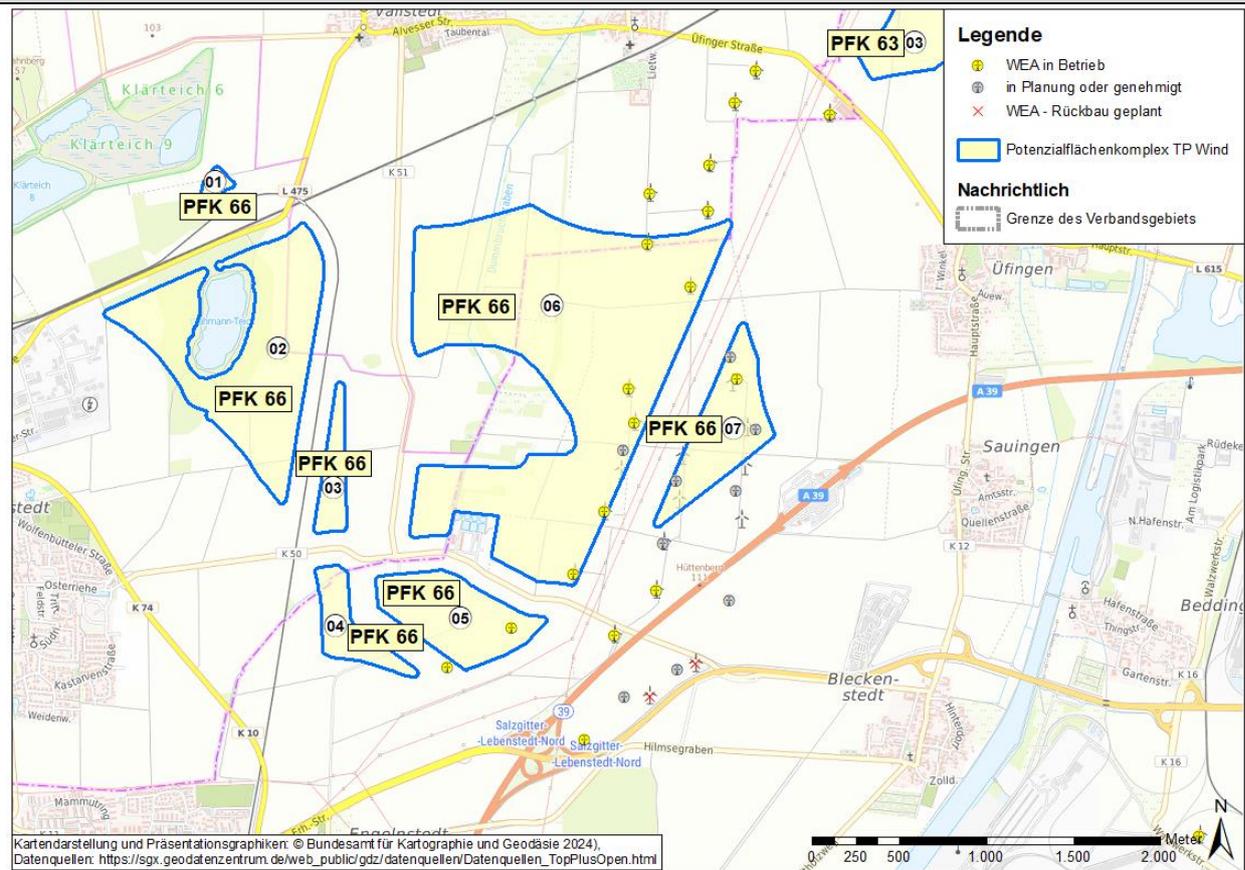
Der verbleibende Potenzialflächenkomplex 64 mit einer Größe von 198,07 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung BS_WF_01 festgelegt.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



PFK 64 (VR WEN BS_WF_01) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 66



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 66

PFK-Nr.:	66			
Lage des PFK	<p>In der kreisfreien Stadt Salzgitter, westlich der Ortslagen Üfingen, Sauingen, Beddingen, nordwestlich von Bleckenstedt, nördlich von Hallendorf, nordöstlich von Engelnstedt und Lebenstedt</p> <p>Im Landkreis Peine, östlich von Broistedt, südöstlich von Lengede, Bodenstedt, südlich von Vallstedt, Alvesse</p>			
Anzahl der Teilflächen	6 Teilfläche			
Größe der Teilflächen	66_01: 2,50 ha	66_02: 80,56 ha	66_03: 10,06 ha	66_04: 13,79 ha
	66_05: 32,43 ha	66_06: 214,08 ha	66_07: 30,49 ha	
Gesamtgröße PFK	383,92 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
<ul style="list-style-type: none"> - Ja, VR WEN (SZ Sauingen SZ 1 Erweiterung) auf den Teilflächen 66_05, 66_06 und 66_07 sowie Sonderbauflächen Windenergie im FNP der Stadt Salzgitter auf den Teilflächen 66_06 und 66_07. 				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
<ul style="list-style-type: none"> - 9 WEA innerhalb des PFK vorhanden, 10 weitere außerhalb des PFK. - 5 WEA innerhalb des PFK in Planung (Genehmigungsdatum: März 2023), 5 weitere außerhalb des PFK. - Für 2 WEA außerhalb des PFK ist ein Rückbau geplant. 				
2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung				
Wohnnutzung und Erholung				
<ul style="list-style-type: none"> - Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Üfingen, Sauingen, Beddingen, Bleckenstedt, Hallendorf, Engelnstedt, Lebenstedt, Broistedt, Lengede, Bodenstedt, Vallstedt und Alvesse befinden 				

<p>sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 1.200 m nordöstlich der Teilfläche 66_06. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Es besteht in Teilen des PFK eine Vorbelastung durch 9 bestehende WEA im östlichen und südöstlichen Teil des PFK, so dass eine visuelle und akustische Vorbelastung vorliegt. - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Üfingen, Sauingen, Beddingen, Bleckenstedt in der Hauptwindrichtung ist diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Üfingen, Sauingen, Beddingen, Bleckenstedt und Lengede-Broistedt kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf Ortslagen kann aufgrund der Entfernungen und/oder der Lage im Norden und Süden sicher ausgeschlossen werden. - Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten aus gesehen nicht zu erwarten. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
<p>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) mit den gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten Fischadler, Rotmilan und Rohrweihe sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet befinden sich ca. 80 m westlich der Teilfläche 66_01. Die Schutzwürdigkeit des SSPA begründet sich der landesweiten Bedeutung als Brutgebiet für Arten ausgedehnter Schilfröhrichte sowie Rastgebiet für vornehmlich an Flachwasserzonen gebundene Entenarten. Von herausragender Bedeutung ist das langjährige, stete Vorkommen der Rohrdommel. Da die o.g. kollisionsgefährdeten Arten zu den Zielarten zählen, ist ein Konflikt mit den Erhaltungsziel nicht auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - Ca. 360 m südwestlich der Teilfläche 66_01 und ca. 270 m nördlich der Fläche 66_02 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan verzeichnet. Es kommt es zu einer Überlagerung des Nahbereichs von 500 m mit dem PFK. Es kommt zu Konflikten mit dem Artenschutz. - In ca. 260 m Entfernung der Teilfläche 66_01 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Schwarzmilans sowie in ca. 340 m der Teilfläche 66_02. Es kommt zu Konflikten mit dem Artenschutz. - Die Wälder der Teilfläche 66_01 und 66_02 haben teilweise eine Lärmschutzfunktion. Die Wälder der Teilfläche 66_02 und 66_06 haben kleine Bereiche mit einer Immissionensschutzfunktion. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen. - Auf der Teilfläche 66_02 befindet sich ein Stillgewässer. Konflikte ergeben sich nicht, da es im Zuge der Standortwahl ausgespart werden kann.
<p>Boden, Fläche und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im überwiegenden Teil des PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Kein WSG, HQSG oder TWGG betroffen. - Kein Hochwasserrisiko betroffen.
<p>Landschaft/Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsschutzgebiet „Lengede-Broistedt“ (LSG PE 00045) befindet sich teilweise in den Teilflächen 66_01 und 66_02. Die anderen Teilflächen liegen weiter entfernt. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich. - Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.
<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das ADAB-Web weist im Umfeld der Teilflächen 66_02, 66_05 und 66_06 archäologische oder denkmalgeschützten Bauwerke im Bereich des PFK nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Das ADAB-Web weist keine denkmalgeschützten Bauwerke oder archäologische Fundstellen innerhalb des PFK nach.
<p>Infrastruktur und Technik</p>

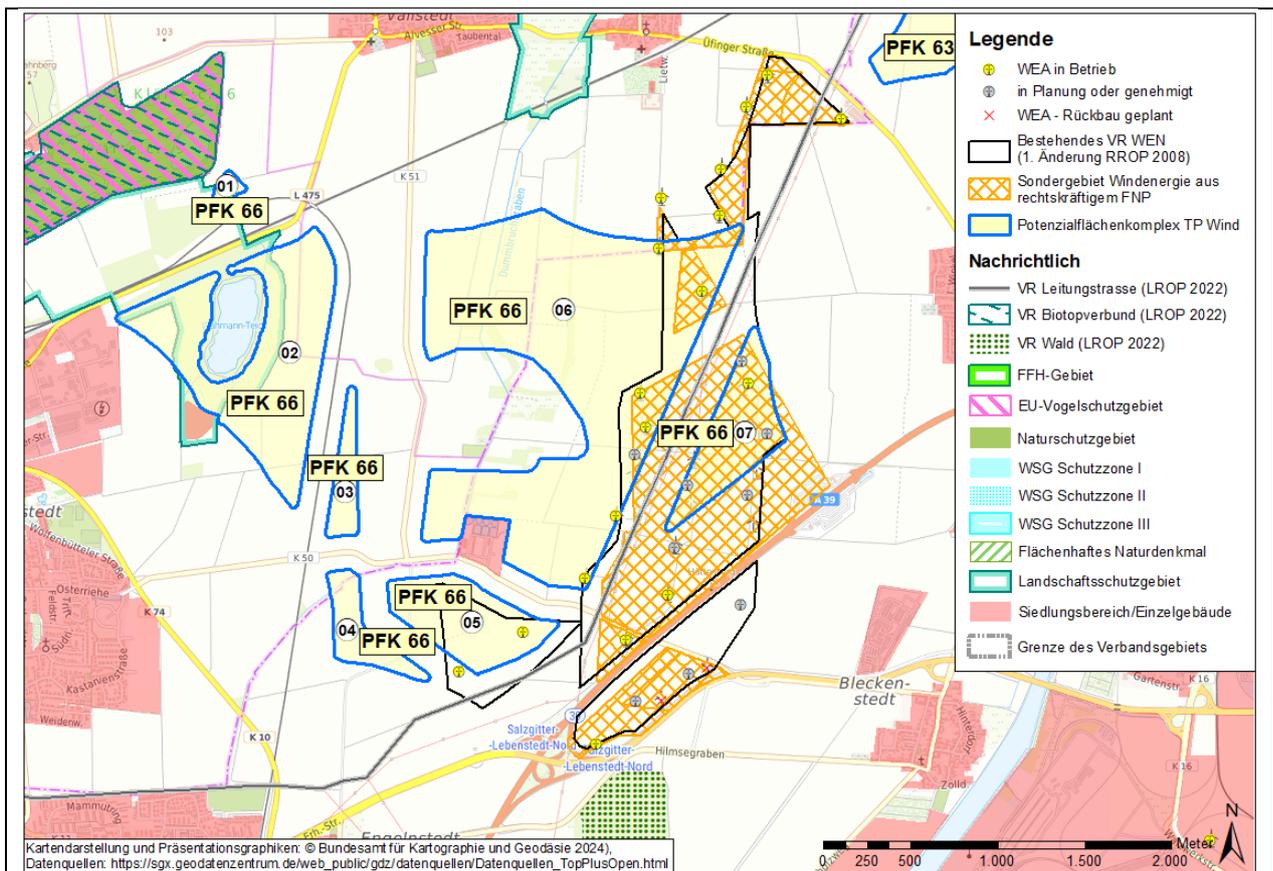
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (A 39 verläuft > 300 m südöstlich).
- Die Entfernung zur > 100 m östlich verlaufenden Freileitung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- > 4.700 m südöstlich der Teilfläche 66_07 befindet sich der Verkehrslandeplatz Salzgitter-Drütte. Damit befinden sich die südöstlichen Bereiche der Teilflächen 66_05, 66_06, 66_07 innerhalb des 5.000 m Puffers des festgelegten Verkehrslandeplatzes. Konflikte mit dem Luftverkehr bei Umsetzung der Referenzanlagen können somit nicht ausgeschlossen werden.
- Im südöstlichen Teil der Fläche 66_04 quert eine Rohrfernleitung (RROP-Entwurf RVBS 2021) in > 230 m Entfernung zum Teilflächenrand. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Das VR ELT-Leitungsstrasse verläuft westlich, östlich und südlich am PFK 66_5 sowie weiter östlich und westlich am 66_06 vorbei. Ein Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Der südliche Teil der Teilfläche 66_01 sowie der nordwestliche Teil der Teilfläche 66_02 wird durch ein VR Natur und Landschaft des in Aufstellung befindlichen RROPs überlagert. Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Das VR Natur und Landschaft nördlich der Teilfläche 66_06 liegt > 500 m entfernt und daher wird kein Konflikt mit der Zielfestlegung erwartet.
- VR Leistungsstrasse verläuft zwischen den Teilflächen 66_06 und 66_07 und schneidet Fläche 66_05 im Südosten geringfügig (LROP 2022). Da hier bereits WEA vorhanden oder genehmigt sind, ist ein Konflikt nicht zu erwarten.
- Weitere Zielfestlegungen der Landes- oder Regionalplanung sind weder direkt noch mittelbar betroffen.

Sonstige Belange

- Der PFK ist in Teilfläche 66_07 sowie im Osten der Teilflächen 66_06 und 66_05 bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Die Bestandsfläche erstreckt sich über den PFK hinaus im Norden, Osten und Süden der Teilflächen und schließt die Lücken zwischen den Teilflächen 66_06 und 66_07. In dem Komplex aus PFK und Bestandsfläche sind bereits WEA vorhanden oder genehmigt. Um den Bestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Flächen des bestehenden VR WEN mit vorhandenen und/oder genehmigten Anlagen (zusätzlich 141,33 ha), die aufgrund von Straßen und Leitungstrassen sowie einer Unterschreitung des dem Planungskonzeptes zu Grunde liegenden Siedlungsabstandes nicht Teil des PFK sind.
- Durch die Erweiterung verlaufen zwei Freileitungen innerhalb der festzulegenden Fläche. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren, was die vorhandenen und genehmigten Anlagen zeigen.
- Die Abstände zu Straßen können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m hinreichend eingehalten werden, so dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist. Dies zeigen die vorhandenen und genehmigten Anlagen.
- Die geringfügige Unterschreitung des konzeptionellen Mindestabstandes von 1.000 m zur Ortslage Bleckenstedt führt aufgrund der genehmigten WEA nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung.
- Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.



3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt die Überlagerung mit dem Nahbereich des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilan in den Teilflächen 66_01 und 66_02. Ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Schwarzmilans befindet sich ebenfalls in direkter Nähe der beiden Flächen. Zudem weist die Teilfläche 66_02 eine Nähe zum Vogelschutzgebiet auf.

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert die Flächen 66_01 und 66_02 und ist damit nicht mit der Windnutzung vereinbar.

Die Nähe zum Verkehrslandeplatz Salzgitter-Drütte und die kleinteilige Überlagerung mit dem 5.000 m Puffer kann zu Konflikten mit dem Luftverkehr bei Umsetzung der Referenzanlagen führen.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die Betroffenheit schutzwürdiger Böden, die jedoch bei der WEA Positionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

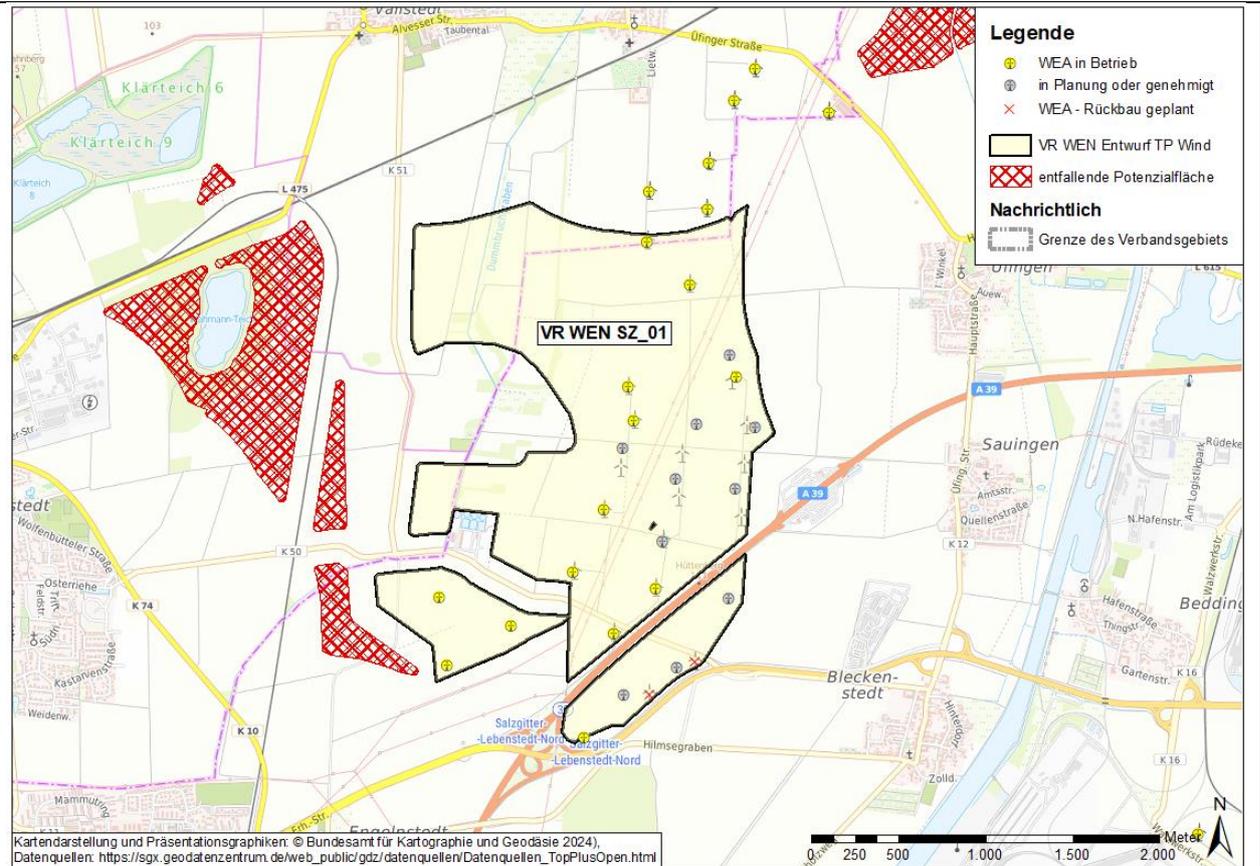
4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilflächen 66_01 und 66_02 aufgrund des artenschutzrechtlichen Konfliktes durch die Überlagerung mit dem Nahbereich des kollisionsgefährdeten Rotmilans und Schwarzmilans sowie des raumordnerischen Konfliktes mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft des RROP (in Aufstellung). Entfall der verbleibenden Bereiche aufgrund mangelnder Kompaktheit.
- Verzicht auf die Teilflächen 66_03 und 66_04 aufgrund fehlender Kompaktheit.
- Die Bestandsgebiete werden übernommen, jedoch wird auf eine Festlegung des nördlichen Teils aufgrund des zu geringen Siedlungsabstandes (ca. 500 m) sowie des nicht möglichen Repowerings verzichtet. Die südliche Fläche bei Teilfläche 66_05 wird aufgrund des Leistungskorridors (keine WEA in Planung oder Bestand) verringert.

5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

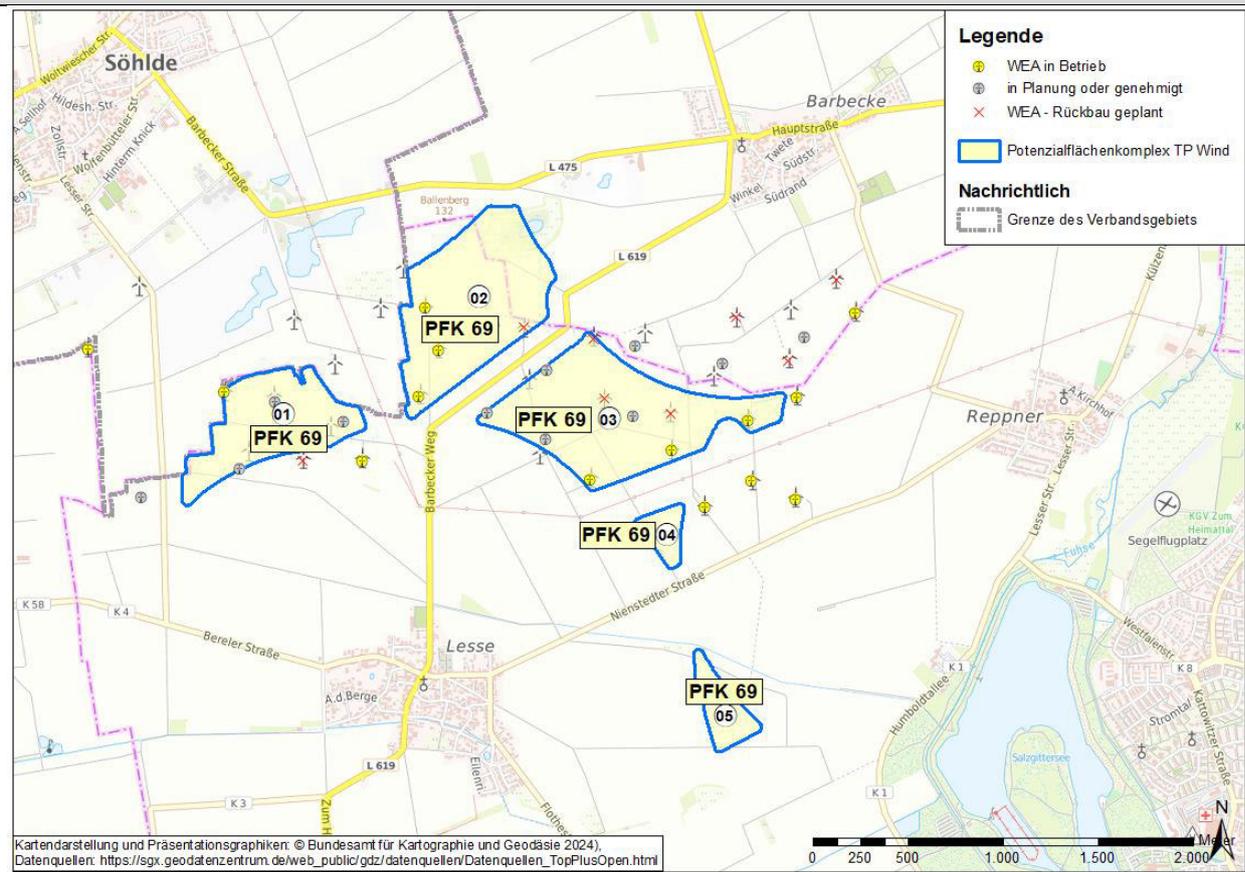
Der verbleibende Potenzialflächenkomplex 66 mit einer Größe von 418,34 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung SZ_01 festgelegt.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



PFK 66 (VR WEN SZ_01) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 69



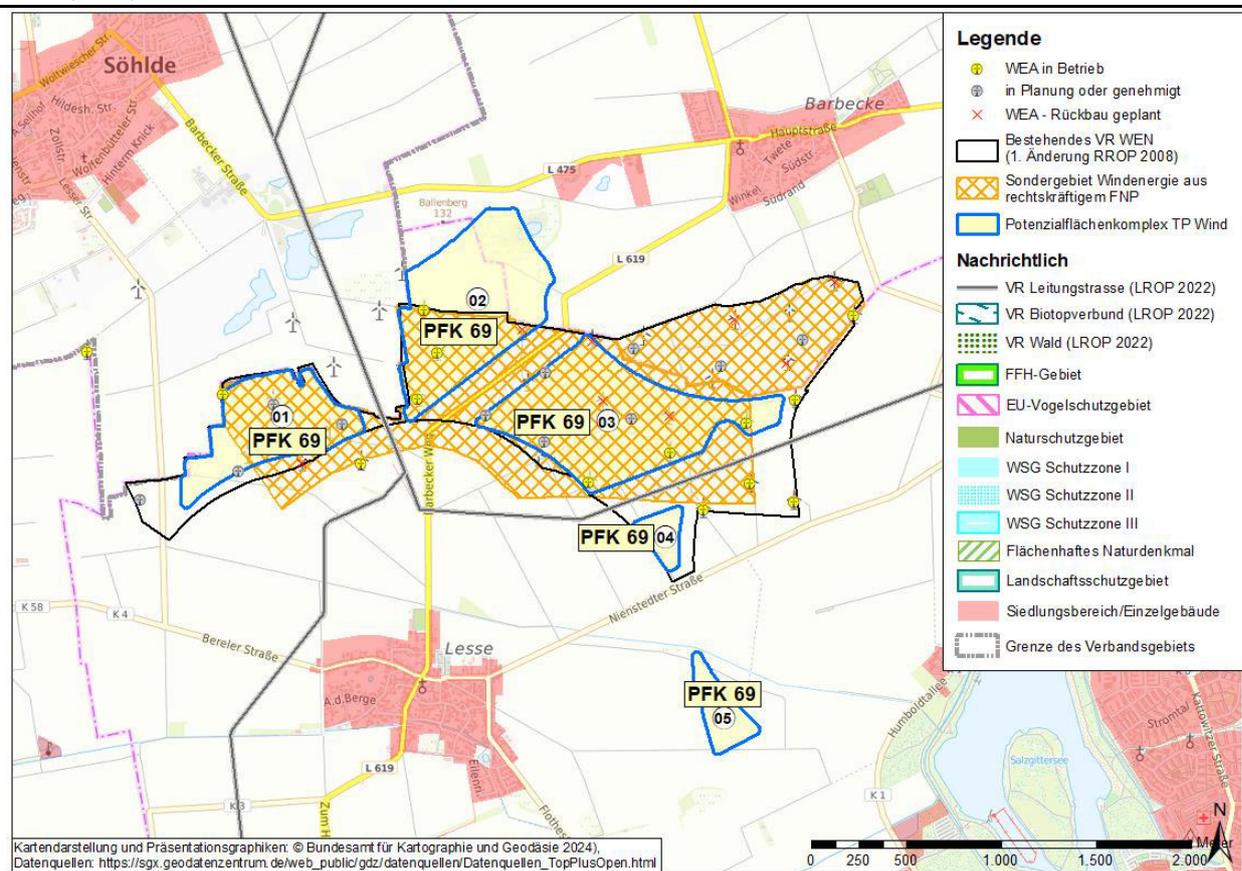
Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 69

PFK-Nr.:	69			
Lage des PFK	In der kreisfreien Stadt Salzgitter, westlich der Ortslage Reppner, nordwestlich der Ortslagen Salzgitter-Lebenstedt und Fredenberg, nördlich der Ortslage Lesse; südlich der Ortslagen Woltwiesche und Barbecke, südwestlich der Ortslage Broistedt (LK Peine) sowie nordöstlich der Ortslagen Berel und Burgdorf (LK Wolfenbüttel) und südöstlich der Ortslage Söhlde (LK Hildesheim)			
Anzahl der Teilflächen	5 Teilfläche			
Größe der Teilflächen	69_01: 32,96 ha	69_02: 55,04 ha	69_03: 61,00 ha	69_04: 5,28 ha
	69_05: 8,70 ha			
Gesamtgröße PFK	162,97 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Ja, VR WEN (SZ Lesse SZ 2 Erweiterung) auf den Teilflächen 69_01, 69_02 und 69_03 und Sonderbaufläche Wind im FNP der Stadt Salzgitter.				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- 7 WEA innerhalb des PFK vorhanden, 6 weitere außerhalb der Potenzialflächen.				
- 8 WEA innerhalb der VR WEN in Planung (Genehmigungsdatum: Nov. 2022), 4 weitere außerhalb der Potenzialflächen.				
- Bei 4 WEA außerhalb des PFK ist ein Rückbau geplant.				
2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Reppner, Salzgitter-Lebenstedt, Fredenberg Lesse, Berel, Woltwiesche, Barbecke, Broistedt und Söhlde befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten				

<p>– ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten der Teilfläche 69_05 befindet sich in ca. 900 m Entfernung eine Wohnnutzungen im Außenbereich. Etwa 1.500 m nördlich der Teilfläche 69_02 befindet sich eine weitere Wohnnutzung im Außenbereich. Somit ist zu beiden Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten. - Es besteht in Teilen des PFK eine Vorbelastung durch 7 bestehende WEA, so dass eine visuelle und akustische Vorbelastung vorliegt. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslage Reppner, Salzgitter-Lebenstedt, Broistedt in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Reppner, Salzgitter-Lebenstedt, Broistedt, Berel und Söhldede kann aufgrund der Lage im Osten und Westen nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaft Lesse durch die Teilfläche 69_05 zu erwarten. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
<p>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das FFH-Gebiet „Berelries“ (DE 3827-331) befindet sich > 900 m westlich der Teilfläche 76_01. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit einem Konflikt zu rechnen. - Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet. - Im nordöstlichen Teil der Teilfläche 69_02 befindet sich ein Abbaugewässer, welches die Funktion eines Biotops hat. Konflikte können nicht sicher ausgeschlossen werden.
<p>Boden, Fläche und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf dem überwiegenden Teil des PFK befinden sich Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Kein WSG, HQSG oder TWGG - Kein Hochwasserrisiko / Überschwemmungsgebiet
<p>Landschaft/Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“. Es handelt sich um einen Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen. - LSG sind nicht betroffen.
<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das ADAB-Web weist auf der Teilfläche 69_03 archäologische Fundstelle (Wüstung mit ehemaligen Kirchenrest) nach. Konflikte ergeben sich nicht, da eine Berücksichtigung bei der WEA Positionierung erfolgen kann.
<p>Infrastruktur und Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischen den Teilflächen 69_01 und 69_02 sowie 69_03 und 69_04 verläuft ein Leitungskorridor. Die Abstände sind hinreichend um Konflikte sicher auszuschließen. - Der Platzrunden Puffer von 2.000 m des Segelfluggeländes am Salzgittersee ist ca. 60 m von der PFK 69_03 entfernt. Konflikte sind daher nicht zu erwarten. - Das VR ELT-Leitungstrasse (RROP-Entwurf RVG BS 2021) sowie die Trasse Wahle Mecklar verläuft zwischen den Teilflächen 69_01 und 69_02. Es wird kein Konflikt mit der Zielfestlegungen erwartet. - Zwischen den Teilflächen 69_01 und 69_02 sowie 69_03 und 69_04 ist das VR ELT-Leitungstrasse (RROP-Entwurf RVG BS 2021) festgelegt. Es wird kein Konflikt mit der Zielfestlegungen erwartet. - Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.
<p>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischen den Teilflächen 69_01 und 69_02 sowie 69_03 und 69_04 ist das VR Leitungstrasse (LROP 2022) festgelegt. Es wird kein Konflikt mit der Zielfestlegungen erwartet. - In ca. 50 m Entfernung der Teilfläche 69_02 befindet sich ein VR Rohstoffgewinnung mit dem Abbau von Kalkstein (LROP 2022). Es wird kein Konflikt mit der Zielfestlegungen erwartet. - Ein kleiner Bereich im Nordosten der Teilfläche 69_02 wird mit VR Natur und Landschaft (RROP-Entwurf RVG BS 2021) überlagert. Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Das VR Natur und Landschaft westlich der Teilfläche 69_01 liegt > 600 m entfernt und daher wird kein Konflikt mit der Zielfestlegung erwartet. - Weitere Zielfestlegungen der Landes- oder Regionalplanung sind weder direkt noch mittelbar betroffen.

Sonstige Belange

- Der PFK ist in Teilfläche 69_01, 69_03 und 69_04 sowie im Süden von 69_02 bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Die Bestandsfläche erstreckt sich über den PFK hinaus im Westen und Süden von TF 69_01, im Norden und Osten der TF 69_03 und 69_04 und schließt die Lücken zwischen den Teilflächen. In dem Komplex aus PFK und Bestandsfläche sind bereits WEA vorhanden oder genehmigt. Um den Bestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Flächen des bestehenden VR WEN mit vorhandenen und/oder genehmigten Anlagen (zusätzlich 103,08 ha), die aufgrund von Straßen und Leitungstrassen sowie einer Unterschreitung des dem Planungskonzeptes zu Grunde liegenden Siedlungsabstandes nicht Teil des PFK sind.
- Durch die Erweiterung verläuft eine Freileitung innerhalb der festzulegenden Fläche. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren, was die vorhandenen und genehmigten Anlagen zeigen.
- Durch die Erweiterung verlaufen die L 616 und K 219 innerhalb der festzulegenden Fläche. Die Abstände zu diesen Straßen können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m hinreichend eingehalten werden, so dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist. Dies zeigen die vorhandenen und genehmigten Anlagen.
- Die geringfügige Unterschreitung des konzeptionellen Mindestabstandes von 1.000 m zu den Ortslagen Barbecke, Reppner und Lesse aufgrund der vorhandenen/genehmigten WEA nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung.
- Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.



3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der Großteil des PFK ist durch vorhandene oder genehmigte WEA vorgeprägt, so dass die Festlegung relativ konfliktarm ist. Bei der Teilfläche 69_05 ist die Zumutbarkeit der Umfassung für die Ortslage Lesse jedoch überschritten und ist aus diesem Grund nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.

Ein kleiner Teil der PFK 69_02 überlagert sich mit dem VR Natur und Landschaft, daher ist dieser Bereich nicht für die Festlegung VR WEN geeignet.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die Betroffenheit schutzwürdiger Böden, die jedoch bei der WEA Positionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

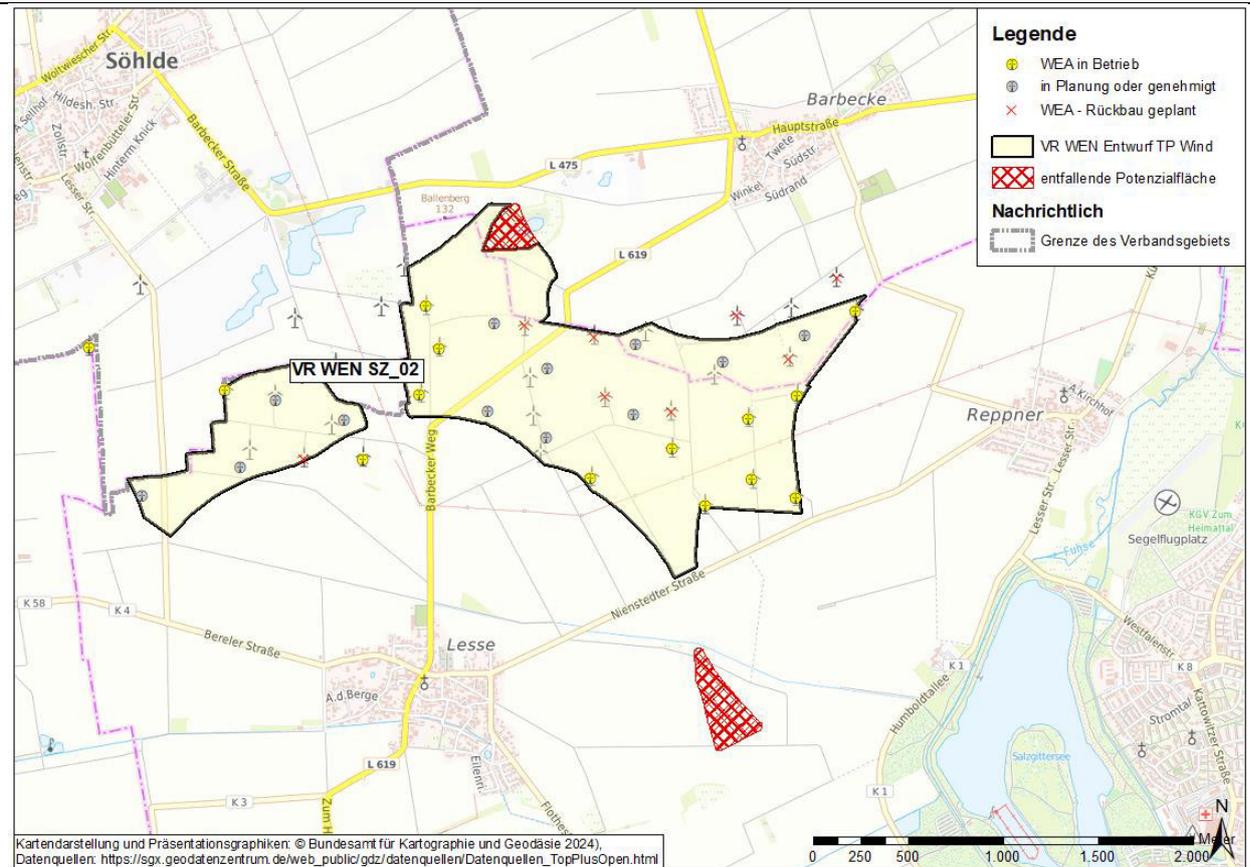
4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 69_05 zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung der Ortschaft Lesse.
- Verzicht auf den nordöstlichen Teil der Teilfläche 69_02 aufgrund der Überlagerung mit dem VR Natur und Landschaft.
- Die Bestandsgebiete werden übernommen, jedoch wird auf einen Teil nördlich der Teilfläche 69_03, indem auch zwei Rückbauten geplant sind, aufgrund des zu geringen Siedlungsabstandes (ca. 500 m) verzichtet.

5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

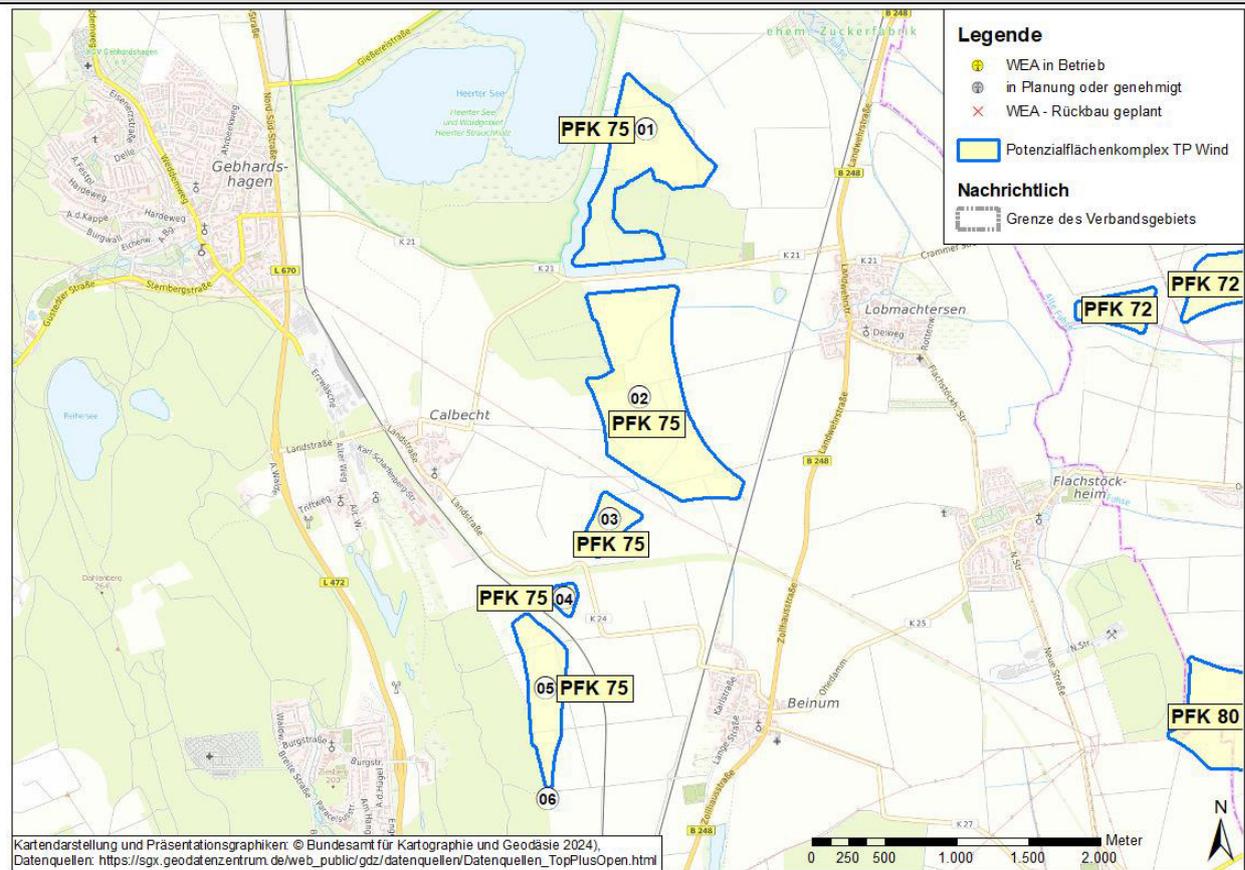
Der verbleibende Potenzialflächenkomplex 69 mit einer Größe von 254,81 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung SZ_02 festgelegt.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



PFK 69 (VR WEN SZ_02) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 75



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 75

PFK-Nr.:	75			
Lage des PFK	In der kreisfreien Stadt Salzgitter, östlich der Ortslagen Gebhardshagen, Engerode, westlich der Ortslagen Lobmachersen, Flachstockheim, Beinum, südlich der Ortslage Barum, südöstlich der Ortslage Heerte, nordöstlich der Ortslage Salzgitter-Bad, nordwestlich der Ortslage Groß Mahner			
Anzahl der Teilflächen	6 Teilfläche			
Größe der Teilflächen	75_01: 53,19 ha	75_02: 86,14 ha	75_03: 9,62 ha	75_04: 3,18 ha
	75_05: 24,70 ha	75_06: 0,62 ha		
Gesamtgröße PFK	177,45 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Nein				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- Nein				
2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung				
Wohnnutzung und Erholung				
<ul style="list-style-type: none"> - Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Salzgitter-Bad, Engerode, Gebhardshagen, Heerte, Barum, Lobmachersen, Flachstockheim, Beinum und Groß Mahner befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Lobmachersen, Flachstockheim, Beinum in der Hauptwindrichtung ist diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung 				

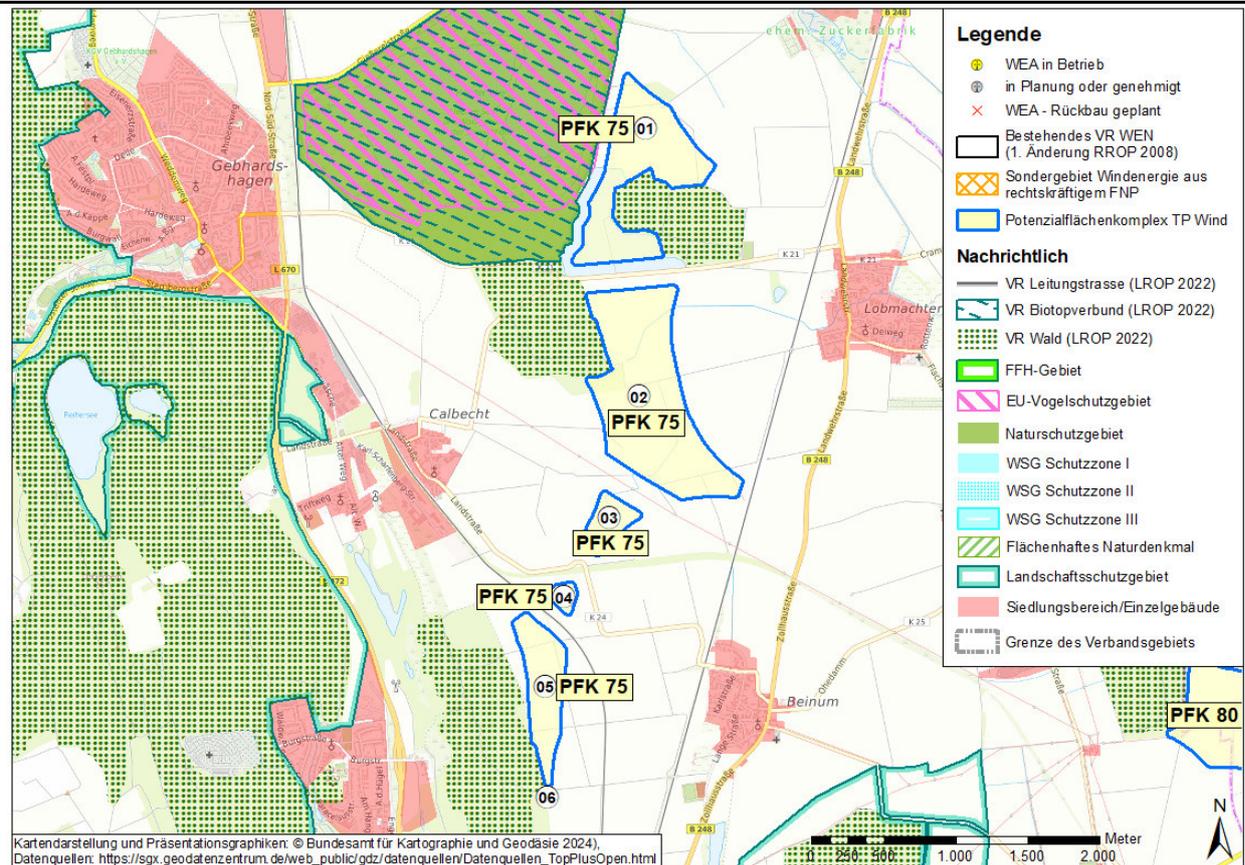
<p>von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Gebhardshagen, Engerode, Lobmacher- sen, Flachstökheim, Beinum kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausge- schlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf Ortslagen kann aufgrund der Entfernungen und/oder der Lage im Norden und Süden sicher ausgeschlossen werden. - Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfas- senden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten aus gesehen nicht zu erwarten. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
<p>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Heerter See“ (DE 3828-401) mit den gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe, Fischadler, Schwarzmilan und Rotmilan so- wie das Naturschutzgebiet „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“ befinden sich ca. 80 m westlich der Teilfläche 75_01. Die Schutzwürdigkeit des SPA begründet sich in der landesweiten Be- deutung als Brutgebiet für Vogelgemeinschaft ausgedehnter Röhrichte, Nahrungsgewässer für Fisch fressende Vogelarten. Bedeutender Rastvogellebensraum für verschiedene Wasservogelarten, insbes. als Schlafplatz für Möwen. Insbesondere aufgrund der o.g. kollisionsgefährdeten Zielarten ist mit Kon- flikten mit dem Erhaltungsziel zu rechnen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - Es befindet sich ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsge- fährdeten Rotmilan zentral auf der Teilflächen 75_01 und nördlich der Teilfläche 75_02, wodurch der Nahbereich die Teilfläche überlagert und es zu Konflikten mit dem Artenschutz kommt. - Alte Waldstanorte (WFK) östlich, westlich sowie südwestlich angrenzend an die Teilfläche 75_01, nord- westlich angrenzend an die Teilfläche 75_02, südwestlich angrenzend an die Teilfläche 75_05 und nördlich angrenzend an die Teilfläche 75_06. Potenzielle Konflikte ergeben sich nicht.
<p>Boden, Fläche und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im PFK sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen. Aufgrund der Großflä- chigkeit im PFK ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punk- tuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetz- barkeit von WEA. - Kein WSG, HQSG oder TWGG - Kein Hochwasserrisiko
<p>Landschaft/Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsschutzgebiet „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgit- terscher Höhenzug)“ (LSG SZ 00008) verläuft westlich in einer Entfernung von ca. 1.000 m an der Teilfläche 75_05 vorbei. Die anderen Teilflächen liegen weiter entfernt. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit einem Konflikt zu rechnen. - Der nördliche Teil der Teilfläche 75_01 befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Braunschweig-Hildes- heimer Lössbörde“. Der südliche Teil der Teilflächen 75_01 sowie die Teilflächen 75_02, 75_03, 75_04 und ein kleiner nordöstlicher Teil der Teilfläche 75_05 befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Ost- braunschweigisches Hügelland“. Der Rest der Teilfläche 75_05 und die Teilfläche 75_06 befinden sich im Kulturlandschaftsraum „Innerstebergland“, bei dem es sich hier um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festle- gung steht dies jedoch nicht entgegen.
<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich in Teilfläche 75_01 eine archäologische Fundstelle (Holz- kohlemeiler) sowie in der Teilfläche 75_02 (Einzelfund). Ein Konflikt durch eine Festlegung als VR WEN ist nicht zu erwarten, da die Fundstellen mittels Anlagenpositionierungen berücksichtigt und von einer direkten Beeinträchtigung freigehalten werden können.
<p>Infrastruktur und Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher aus- schließen zu können. (B 248 verläuft > 450 m östlich). - VR Fernwasserleitung verläuft durch den südwestlichen Teil der Teilfläche 75_02. Der Vorrang ist mit der Windnutzung vereinbar, da die Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden kann. - VR Rohrfernleitungstrasse (RROP RVBS 2021) verläuft in > 60 m im westlichen Bereich von Norden nach Süden durch die Teilfläche 75_05 und an der östlichen Seite der Fläche 75_06 vorbei. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind. - Zwischen den Teilflächen 75_02 und 75_03 verläuft das VR ELT-Leitungstrasse (RROP RVBS 2021). - Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- VR Wald östlich angrenzend an die Teilfläche 75_01, nordwestlich angrenzend an die Teilfläche 75_02, südwestlich angrenzend an die Teilfläche 75_05 und nördlich angrenzend an die Teilfläche 75_06. Kein Konflikt zu erwarten.
- VR Natur und Landschaft (RROP RVBS 2021) und VR Biotopverbund (LROP 2022) ca. 80 m westlich der Teilfläche 75_01. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Weitere Zielfestlegungen der Landes- oder Regionalplanung sind weder direkt noch mittelbar betroffen.

Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.



3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Teilweise befindet sich der PFK in einem Landschaftsraum mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes (LaPro). Konfliktmindernd wirkt sich diesbezüglich die Kompaktheit des PFK aus.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial birgt die Überlagerung mit dem Bruthabitat des Rotmilans gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (kollisionsgefährdeten Rotmilan) in den PFK 75_01 und im nördlichen Bereich der Teilfläche 75_02. Zudem weist die Teilfläche 75_01 eine Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet auf.

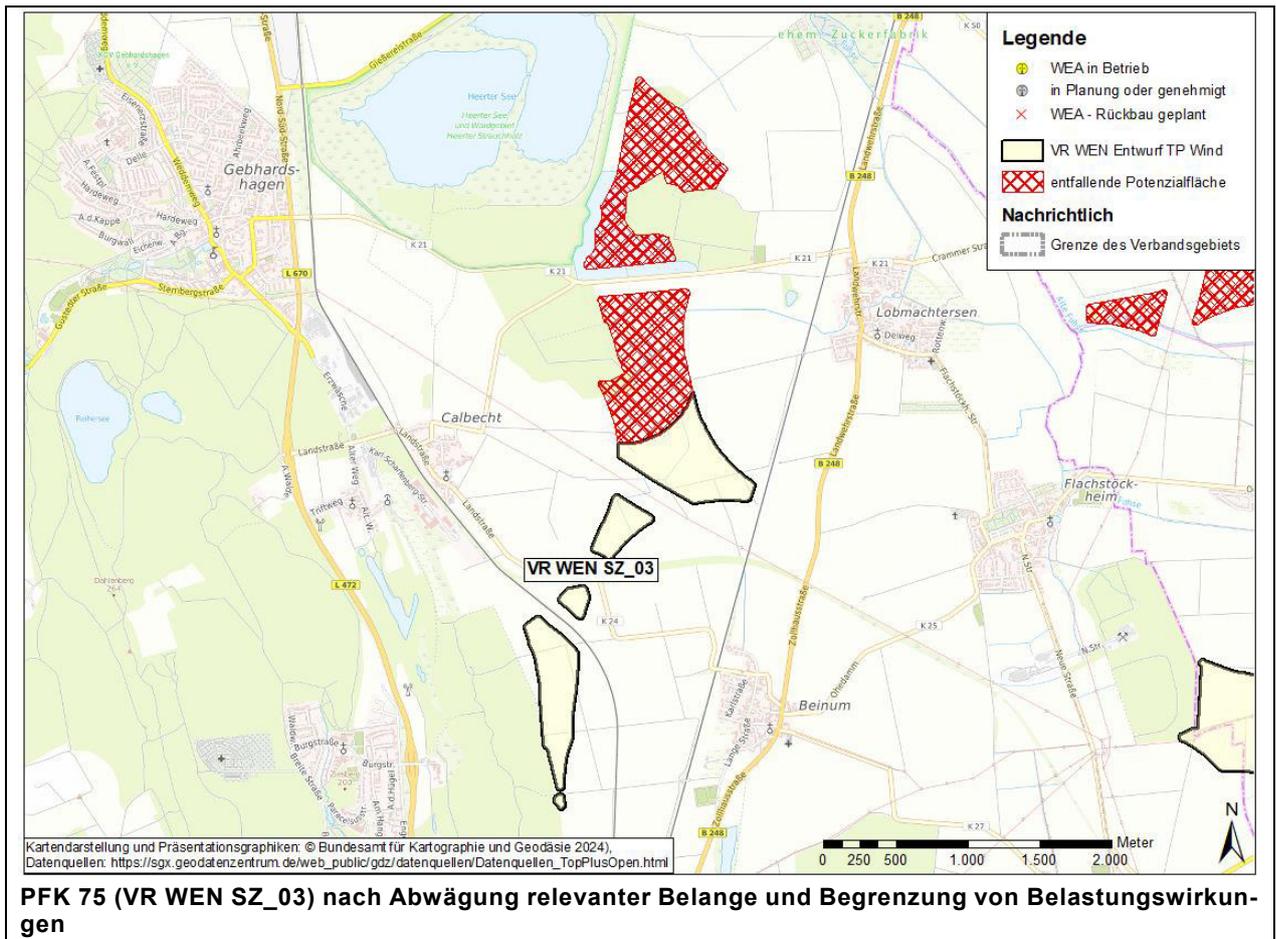
4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 75_01 und den nördlichen Teil der Teilfläche 75_02 zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Konfliktes durch die Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilanbrutnaches und die Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Heerter See“.

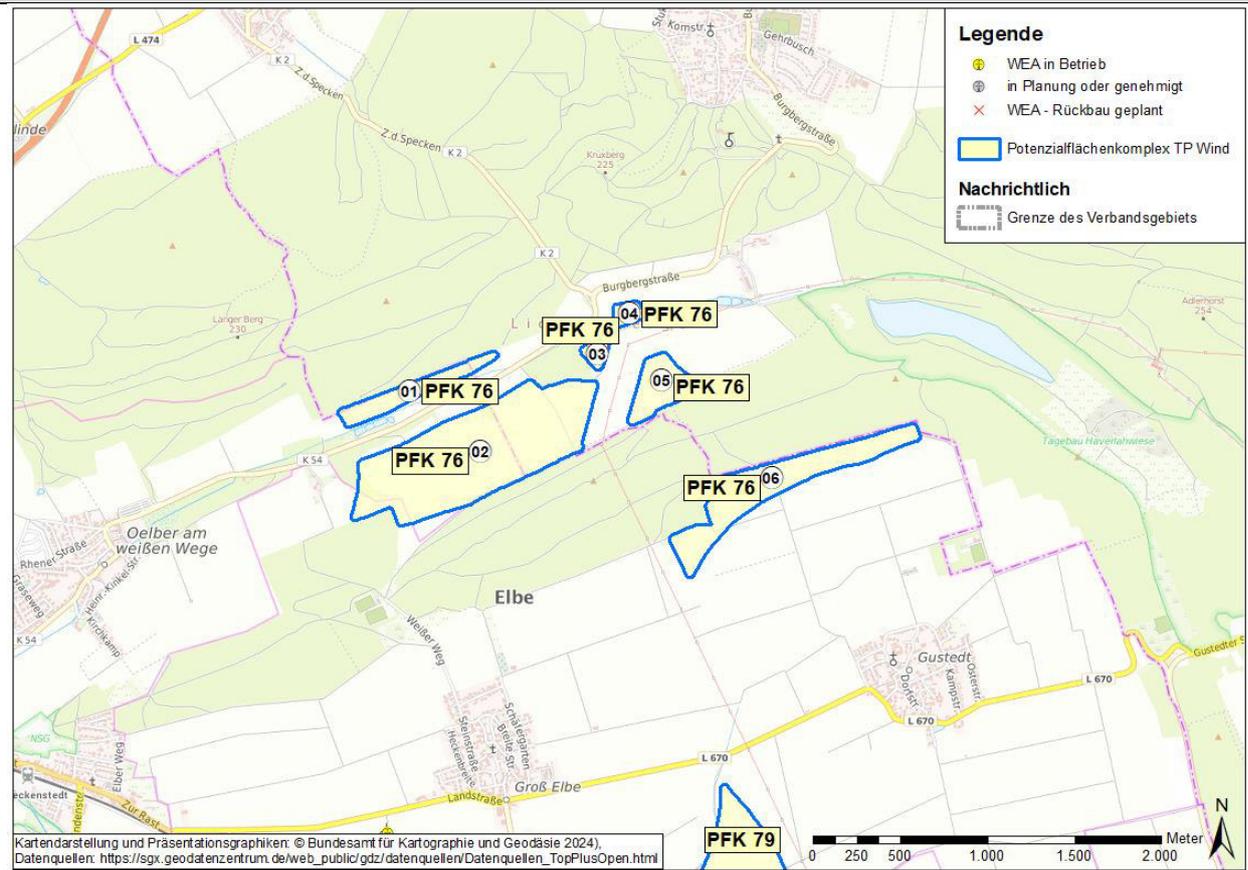
5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der verbleibende Potenzialflächenkomplex 75 mit einer Größe von 71,32 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung SZ_03 festgelegt.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 76



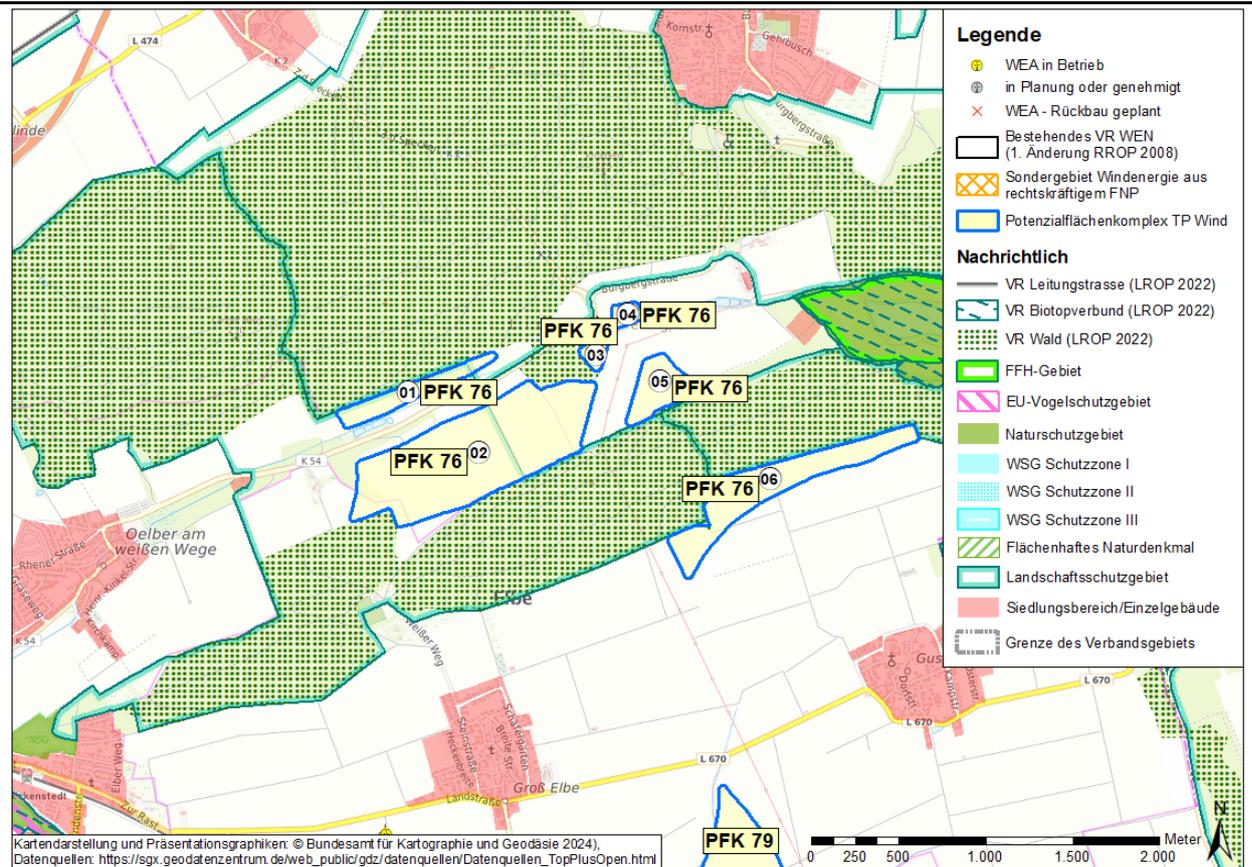
Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 76

PFK-Nr.:	76			
Lage des PFK	<p>In der kreisfreien Stadt Salzgitter, südöstlich der Ortslage Osterlinde, südwestlich der Ortslage Lichtenberg, westlich der Ortslage Gebhardshagen, nordwestlich der Ortslage Haverlahwiese</p> <p>Im Landkreis Wolfenbüttel, nordwestlich der Ortslage Gustedt, nördlich der Ortslage Groß Elbe, nordöstlich der Ortslage Baddeckenstedt, östlich der Ortslage Wartjenstedt, südöstlich der Ortslage Westerlinde</p>			
Anzahl der Teilflächen	6 Teilfläche			
Größe der Teilflächen	76_01: 8,92 ha	76_02: 63,33 ha	76_03: 2,24 ha	76_04: 2,27 ha
	76_05: 9,53 ha	76_06: 26,38 ha		
Gesamtgröße PFK	112,66 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Nein				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- Nein				
2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Osterlinde, Lichtenberg, Gebhardshagen, Haverlahwiese, Gustedt, Groß Elbe, Baddeckenstedt, Wartjenstedt und Westerlinde befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.				

<ul style="list-style-type: none"> - Nordöstlich der Teilfläche 76_04 und westlich der Teilfläche 76_02 befinden sich in ca. 600 m Entfernung Wohnnutzungen im Außenbereich. Weitere Wohnnutzung im Außenbereich befinden sich in > 600 m Entfernung. Somit ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslage Gebhardshagen und der Wohnbebauung nordöstlich der Teilfläche 76_04 in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Gebhardshagen, Baddeckenstedt und Wartjenstedt kann aufgrund der Lage im Osten und Westen nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für die Ortschaft Gustedt durch die Teilfläche 76_06 im Zusammenhang mit PFK 79 zu erwarten. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
<p>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> - NSG „Tagebau Haverlahwiese“ (NSG BR 00149) und das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (DE 3827-332) befinden sich > 380 m nordöstlich der Teilfläche 76_06. Die SSchutzwürdigkeit begründet sich im Vorkommens des Kammolches und dient der Verbesserung der Repräsentanz der Art im Naturraum 'Weser- und Weser-Leine-Bergland'. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel nicht entgegen. - Es sind keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten im Umfeld der Potenzialfläche verzeichnet. - Bei den angrenzenden Wäldern handelt es sich größtenteils um alte Waldstandorte. Bei der Fläche 76_01 grenzt noch ein Biotop mit Teichen und Stauseen (anthropogene Staugewässer mit regulierbarem Wasserstand) an sowie bei 76_06 mit Nutzungsbedingten Eichen-Mischwäldern auf Standorten mesophiler Kalkbuchenwälder. Die Angrenzung steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht entgegen.
<p>Boden, Fläche und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilweise sind Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit im PFK betroffen. Aufgrund der Großflächigkeit in einigen Teilflächen (76_01, 76_03, 76_4) ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Zwischen den Teilflächen 76_02 / 76_05 und 76_06 verläuft ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Es ist kein Konflikt zu erwarten. - Keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen. - Kein Hochwasserrisiko / Überschwemmungsgebiete betroffen.
<p>Landschaft/Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsschutzgebiet „Lichtenberge - Oelber Tal - Elberberg-Höhenzug“ (LSG WF 00023) überlagert die westliche Fläche des PFK 76_02 und grenzt südlich an die Teilfläche 76_05 und nordwestlich an 76_06 an. Das Landschaftsschutzgebiet „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“ (LSG SZ 00008) überlagert einen kleinen Teil der Fläche 76_01. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich. - Der gesamte PFK befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Innerstebergland“, bei dem es sich hier um einen Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart handelt (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.
<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das ADAB-Web weist auf den Teilflächen 76_02, 76_03 und 76_04 archäologische Fundstellen nach. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden. Denkmalgeschützte Bauwerke werden im Bereich des PFK und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen.
<p>Infrastruktur und Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen (B 6 südwestlich ca. 2.000 m und A 39 nördlich ca. 2.500 m) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. - Eine Rohrfernleitungstrasse (RROP RVBS 2021) verläuft von Westen nach Osten am Rande des PFK 76_01. Konflikte sind in dem Bereich zu erwarten. - Zwischen den Teilflächen 76_02 / 76_03 / 76_04 und 76_05 verläuft das VR ELT-Leitungstrasse (RROP RVBS 2021). Es sind keine Konflikte zu erwarten. - Weitere Infrastrukturen sind nicht betroffen.
<p>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - An allen Teilflächen außer 76_04 grenzt VR Wald (LROP 2022) an. Keine Konflikte zu erwarten. - Weitere Zielfestlegungen der Landes- oder Regionalplanung sind weder direkt noch mittelbar betroffen.

Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.



3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Deutliche, aber noch zumutbare Beeinträchtigungen ergeben sich für die Ortslagen Gustedt und Groß Elbe durch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen (unterschiedlicher PFK) in verschiedene Himmelsrichtungen. Im Falle der Teilfläche 76_06 ist die Zumutbarkeit der Umfassung überschritten. Zudem weist die Fläche 76_06 eine zu geringe Entfernung (< 2 km) zu vorrangigen Flächen (PFK 79) auf.

Der PFK befindet sich in einem Landschaftsraum mit hoher Bedeutung des Landschaftsbildes (LaPro). Konfliktmindernd wirkt sich diesbezüglich die Kompaktheit der Teilflächen aus.

Auf Teilen des PFK befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, was einer Festlegung jedoch nicht entgegen steht.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die Betroffenheit schutzwürdiger Böden, die jedoch bei der WEA Positionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

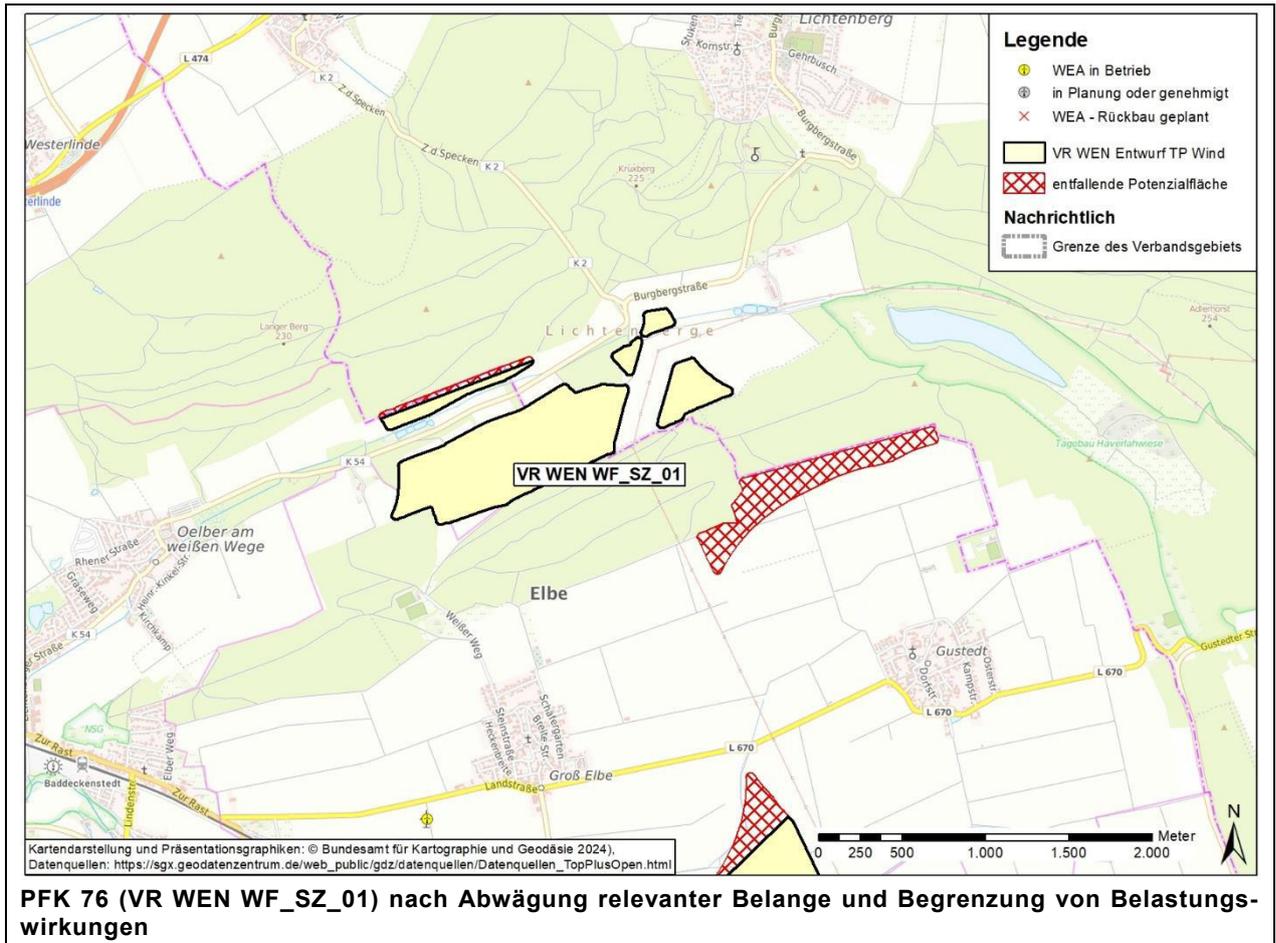
4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 76_06, sodass ein Abstand > 2 km zum PFK 79 gewahrt werden kann und für die Ortslage Gustedt keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entsteht.
- Verzicht auf den nördlichen Rand der Teilfläche 76_01 aufgrund des Verlaufs der Rohrfernleitungs-trasse am Rande der Teilfläche.

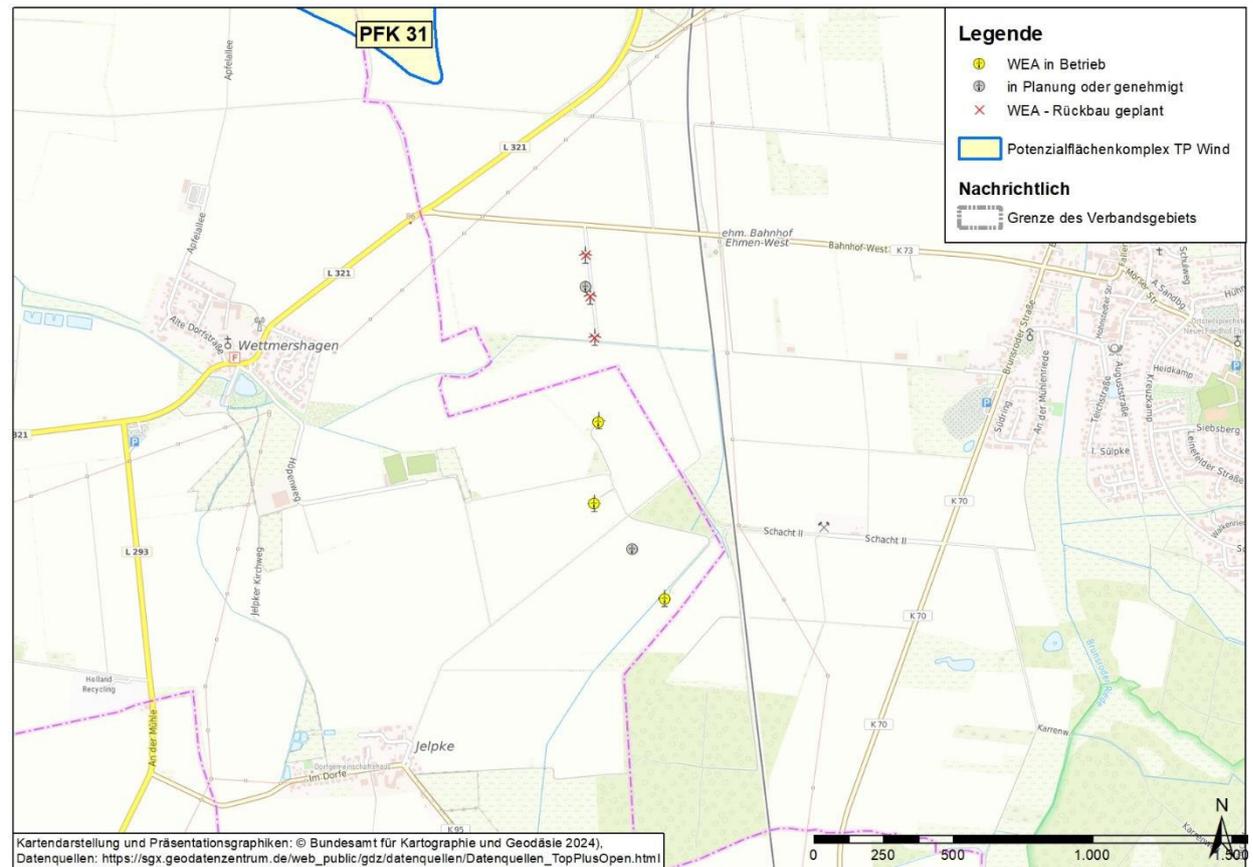
5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der verbleibende Potenzialflächenkomplex 76 mit einer Größe von 83,35 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung WF_SZ_01 festgelegt.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 102 (Altgebiet)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 102 (Altgebiet)

PFK-Nr.:	102
Lage des PFK	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Eihmen (kreisfreien Stadt Wolfsburg), ca. 1.000 m östlich der Ortslage Wettmershagen (LK Gifhorn)
Anzahl der Teilflächen	-
Größe der Teilflächen	-
Gesamtgröße PFK	19,9 ha

1. Positivkriterien

Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Ja, bestehendes VR WEN und FNP Isenbüttel (LK Gifhorn)

Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

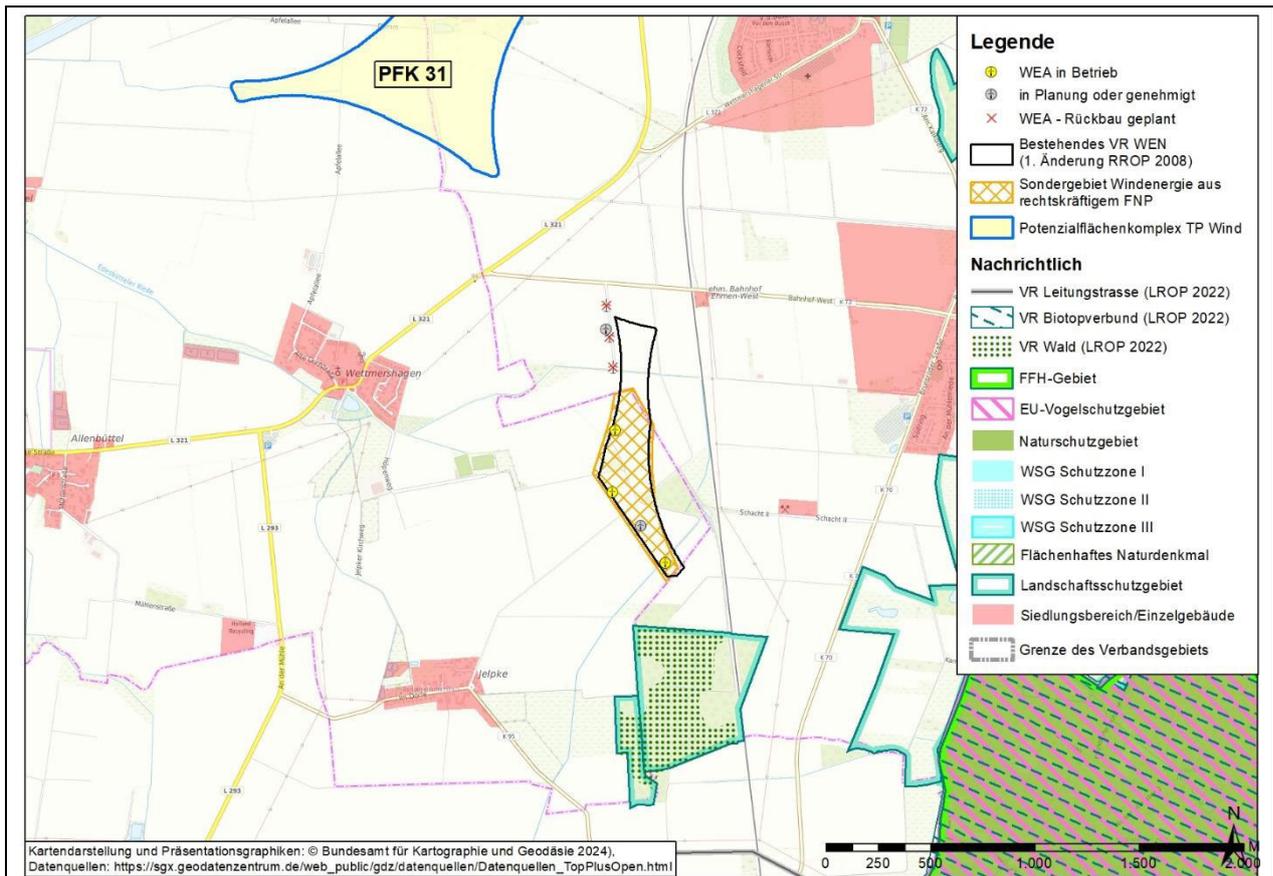
- 3 WEA im LK Gifhorn
- 1 WEA im LK Gifhorn und 1 WEA in der Stadt Wolfsburg in Planung
- 3 WEA in der Stadt Wolfsburg, Rückbau geplant

2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wettmershagen und Jelpke (LK Gifhorn) sowie Sühlfeld und Eihmen (kreisfreien Stadt Wolfsburg) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
 - o Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 300 m nordöstlich sowie ca. 520 m östlich. Der im Planungskonzept vorgesehene Abstand von 600 m wird somit um 300 m bzw. 80 m unterschritten. Da es sich um ein bereits mit WEA bebautes bestehendes VR WEN handelt und zudem ein FNP vorliegt, ist die Festlegung grundsätzlich

<p>möglich. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Ortslagen Wettmershagen, Jelpke, Ehmén und Sülfeld (südlicher Ortsrand) besteht bereits eine visuelle und akustische Vorbelastung durch die bestehenden WEA. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.
<p>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ca. 1.400 m südöstlich befindet sich das VSG V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, das als NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (NSG BR 00176) sowie NSG „Hohnstedter Holz“ (NSG BR 00166) gesichert ist. Das VSG besteht aus naturnahen Mischwäldern, die ein Band zwischen Braunschweig und Wolfsburg bilden und ist Lebensraum von Vogelgemeinschaften alt- und totholzreicher Laubwälder, u.a. Mittelspecht, Schwarzspecht und Grauspecht sowie für den Rotmilan als Brutgebiet. Da eine ausreichende Entfernung des PFK zu dem VSG besteht und innerhalb des VSG durch den Wald keine Störeffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. - Der PFK nimmt kleinflächig Laubwald bzw. Klimaschutz- und Immissionsschutzwald in Anspruch. Da der Bereich bereits mit WEA bebaut ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.
<p>Boden, Fläche und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der PFK überlagert kleinflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker). Da der Bereich bereits mit WEA bebaut ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten. - Kein, WSG, HQSG, TWGG
<p>Landschaft/Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ca. 250 m südlich befindet sich das LSG „Hohnstedter Holz und Wilshop“ (LSG WOB 00009) in der Stadt Wolfsburg sowie das gleichnamige LSG im LK Gifhorn (LSG GF 00027) sowie ca. 1.600 m nordöstlich das LSG „Hackebusch-Kalkberge“ (LSG WOB 00007). Aufgrund der ausreichenden Entfernung sowie der Vorbelastung durch WEA keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.
<p>Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet. - Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Wettmershagen, Ehmén und Sülfeld sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.
<p>Infrastruktur und Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 321 ca. 550 m nördlich, K 73 ca. 220 m nördlich, L 293 ca. 1.600 m westlich). - Die Entfernung zur östlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 200 m). - Die Entfernung zu benachbarten Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (ca. 400 m nördlich, ca. 280 m östlich, ca. 1.200 m westlich).
<p>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ca. 1.200 m südlich verläuft ein VR Leitungstrasse für eine 380 kv Leitung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt erkennbar. - Keine weiteren Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.
<p>Sonstige Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine sonstigen Belange betroffen.



3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK 102 liegt vollständig im bestehenden VR WEN, außerdem befinden sich acht Bestandsanlagen in der Fläche (2 davon in Planung, 3 Rückbau geplant). Aufgrund der Bestandssicherung ist das Konfliktniveau insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für die Festlegung als VR WEN geeignet.

4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Keine Anpassung notwendig

5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der Potenzialflächenkomplex 102 mit einer Größe von 19,9 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF_WOB_03 festgelegt.

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.

